



KULTUSMINISTER
KONFERENZ

Kinderschutz in der Schule

Leitfaden zur Entwicklung und praktischen
Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen
gegen sexuelle Gewalt an Schulen



Impressum:

Autor/-innen:

Tonja Brinks, Martin Oppermann, Dr. Katja Waligora, Dr. Stephan Jeck,

Heike Kühl-Frese und Heike Teske mit Unterstützung in der Endredaktion von Dr. Gregor Kuhn

Herausgeberin und V.i.S.d.P.: Kultusministerkonferenz

Foto Titelseite: stocksy; Illustrationen: iStockphotos

Werbeagentur know how, Wengertweg 47, 71083 Herrenberg

Der Leitfaden wurde im Auftrag der Kultusministerkonferenz und mit Mitteln der Länder erstellt.

Zum Download finden Sie diesen Leitfaden unter www.kmk.org

Inhalt

Vorwort	4
Einführung – Entstehung – Handhabung	6
Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt an Schulen	12
→ A. Elemente eines Schutzkonzeptes	15
→ B. Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes	17
Materialien und Hinweise für eine praxisorientierte Umsetzung	28
→ A. Materialien zu einzelnen Elementen eines Schutzkonzeptes	28
A 1 Leitbild	29
A 2 Interventionsplan	30
A 3 Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis	32
A 4 Personalverantwortung	35
A 5 Fortbildung	38
A 6 Verhaltenskodex	40
A 7 Partizipation	43
A 8 Präventionsangebote	45
A 9 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen innerhalb der Schule	48
→ B. Materialien zur Prozessgestaltung	51
B 1 Projekt-, Zeit- und Konferenzplan	51
B 2 Checkliste zur Ist-Stand- und Potential-Analyse	53
B 3 Risikoanalyse	58
B 4 Ablaufplan für einen Pädagogischen Tag	68
B 5 Evaluierung des Schutzkonzeptes	70
Ergänzende Materialien	71
Rechtliche Grundlagen	71
Übersicht zu Zahlen und Fakten	77
Abkürzungs-, Quellen und Literaturverzeichnis	79

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Schulen sind ebenso Orte der Bildung und Erziehung wie der persönlichen und sozialen Entwicklung. Als einzige pädagogische Institution hat Schule über einen langen Zeitraum Zugang zu allen Kindern und Jugendlichen. Sie ist verpflichtet, den gesetzlich verantworteten Schutz der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Dieser Auftrag umfasst alle Facetten des psychischen wie physischen Wohlergehens, also auch den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Die Kultusministerkonferenz befasst sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema der sexualisierten Gewalt. Wir sind gemeinsam der festen Überzeugung: Es gehört zu den Grundsätzen jedes menschlichen Miteinanders und jeder zivilisierten Gesellschaft, dass insbesondere Kinder und Jugendliche zu jeder Zeit sicher vor körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sein müssen. In internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Abkommen des Europarats oder der Lanzarote-Konvention gelten Normen, die Kinder vor jeglichen Formen sexualisierten Missbrauchs und Ausbeutung schützen.

Das ist auf allen Ebenen und auch für alle im Kontext von Schule verantwortlichen Akteurinnen und Akteure als Handlungsgrundsatz um- und durchzusetzen.



Bereits mit ihren 2010 beschlossenen „Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ setzt sich die KMK für eine fundierte Prävention und ein hohes Maß an Transparenz ein, um das Vertrauen in die Schule als geschützten und sicheren Ort zu gewährleisten.

Ein Meilenstein in Deutschland war die Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Alle Länder haben sich daran beteiligt und Maßnahmen zum Schutz der

Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt umgesetzt. Die Initiative unterstützt Schulen und gibt fachliche Hilfestellung, um ein jeweils passgenaues Schutzkonzept zu entwickeln.

Der nun hier vorliegende Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ ist das Ergebnis intensiver Beratungen einer bundesweiten Arbeitsgruppe von Schulpraktikerinnen und -praktikern. Er entspricht dem Wunsch aller Bundesländer, für eine fundierte und zugleich praxisorientierte Unterstützung all derer Sorge zu tragen, die in der Schule an der Durchsetzung von Kinderrechten und dem wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt beteiligt sind.

Gelingender Kinderschutz braucht Handlungsorientierung und Knowhow. Bitte unterstützen Sie unser Anliegen, alle Schulen zu einem sicheren Ort zu machen und dies als fundamentale Aufgabe der Schulentwicklung anzusehen. Wir sind überzeugt, Ihnen mit dem vorliegenden Leitfaden ein effektives und praxisorientiertes Instrumentarium an die Hand zu geben, das bei der Entwicklung eines schuleigenen Schutz-

konzeptes gegen sexualisierte Gewalt wertvolle Unterstützung bietet. Es ist zudem ein echtes Novum: der erste gemeinsame Leitfaden aller 16 Länder.

Darin zeigt sich der hohe Stellenwert des Themas in der bundesweiten Bildungsgemeinschaft. Mein besonderer Dank gilt allen, die an der Entstehung dieses Leitfadens beteiligt waren!

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre und viel Erfolg bei der Umsetzung.

Ihre



Astrid-Sabine Busse
*Präsidentin der Kultusministerkonferenz
Senatorin für Bildung, Jugend und
Familie des Landes Berlin*

Einführung

In Deutschland sind statistisch gesehen mindestens ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt betroffen, wenn man den Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) folgt¹.

Diese und weitere alarmierende Zahlen aus der Dunkelfeldforschung erfordern ein konsequentes Handeln durch die Schule und aller am Schulleben Beteiligten. Dem Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller² Gewalt kommt demzufolge am Ort Schule eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte kommen in ihrem schulischen Alltag mit unterschiedlichen Facetten sexueller Gewalt in Kontakt. Um professionell handeln zu können, benötigen alle Beteiligten mehr Handlungssicherheit sowie den Rahmen einer achtsamen und respektvollen Schulkultur.

Schutzkonzepte an Schulen können helfen, Schülerinnen und Schüler besser vor sexueller Gewalt zu schützen. Ein gelebtes Schutzkonzept ist mehr als die Summe seiner Bestandteile, denn es fördert ein respektvolles Miteinander, verändert Verhaltensweisen und bewirkt ein besseres Schulklima. Und: Keine Schule fängt bei null an. Mit dem vorliegenden Leitfaden „*Kinderschutz in*

der Schule“ sollen Wege aufgezeigt werden, wie der Prozess zu einem wirksamen Schutzkonzept an Schulen gelingen und mehr Handlungssicherheit entstehen kann.

Mit der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) gibt es eine gute fachliche Hilfestellung, mit der Schulen ein passgenaues Schutzkonzept entwickeln können. In der Praxis der schulischen Umsetzung zeigte sich jedoch, dass der Prozess zur Entwicklung von Schutzkonzepten für viele Schulen zu komplex und abstrakt formuliert war.

Der nun vorliegende Leitfaden zeigt aus der schulischen Praxis heraus auf, wie Schulen einzelne Prozessschritte in Angriff nehmen können und Abläufe zu strukturieren sind, und gibt Hilfestellungen, um die Komplexität des Prozesses zu reduzieren. Durch Unterlegung praxisnaher und handlungsorientierter Materialien wird Schulen damit ein niederschwelliger Zugang ermöglicht, um leichter ein eigenes Schutzkonzept entwickeln zu können.

1 Quelle: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf. „In Europa sind rund 18 Mio. Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen. Auf Deutschland übertragen ist von rd. 1 Mio. betroffener Kinder und Jugendlicher auszugehen. Insgesamt sind 2/3 der Minderjährigen in Deutschland im Schulalter. Damit ist von rd. 600.000 betroffenen Schüler:innen auszugehen, die sich auf ca. 400.000 Klassen verteilen. Damit sind, rein statistisch, in jeder Schulklasse mindestens 1-2 betroffene Schüler:innen, s. auch: WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung.“, siehe unter European report on preventing child maltreatment (who.int). (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

2 Der Begriff der „sexuellen Gewalt“ im vorliegenden Text bezieht sich auf die Bundesinitiative der UBSKM, die durchgehend diesen Begriff verwendet. Damit soll deutlich gemacht werden, dass hier ein enger inhaltlicher Bezug beider Institutionen vorliegt. Dabei ist anzumerken, dass der Begriff „sexuelle Gewalt“ einem gesellschaftlichen und kulturellen Wandlungsprozess unterliegt. Gemeint wird hier zugleich der Begriff der „sexualisierten Gewalt“, der immer auch die Gewalt als sexualisierte Machtdemonstration miteinbezieht.

Entstehung des Leitfadens

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich mit dem Thema der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche seit vielen Jahren intensiv befasst und ist sich bewusst, dass sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt vor den Toren der Schulen nicht Halt machen. In besonderem Maße wirkt daher die KMK auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, den Schutz und die Würde der Schülerinnen und Schüler³ hin, die den Schulen anvertraut sind.

Deswegen hat die 246. Amtschefs-konferenz im Mai 2021 den Auftrag erteilt, einen Leit-faden „*Kinderschutz in der Schule*“ zur praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen zu entwickeln. Der Schulausschuss der KMK setzte daraufhin eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Leitfadens ein und benannte folgende Mitglieder in die länderübergreifende Arbeitsgruppe:

Tonja Brinks (Baden-Württemberg), Berichter-statterin der Kultusministerkonferenz für Fragen der „Gewalt in der Schule“ (Federführung), Regie-rungsbeschäftigter Martin Oppermann (Nord-rhein-Westfalen), stellvertretender Berichter-statter der Kultusministerkonferenz für Fragen der „Gewalt in der Schule“, Psychologiedirektorin Dr. Katja Waligora (Rheinland-Pfalz), Studien-direktorin Heike Kühl-Frese (Schleswig-Holstein) und Ministerialrat Dr. Stephan Jeck (Hessen). Für Frau Kühl-Frese nahm stellvertretend Oberstudi-enrätin Heike Teske (Schleswig-Holstein) teil.

Die Arbeitsgruppe startete am 16. Juni 2021 und erarbeitete in digitalen Sitzungen bis Januar 2023 den vorliegenden Leit-faden. Unterstützt wurde die AG seitens des Sekretariats der KMK von Sabina Spindeldreier und Dr. Manuela Kiehne.

Darüber hinaus wurden zwei Mitglieder des Be-troffenenrats der UBSKM beratend einbezogen. Ihnen wurde der Leit-faden vor seiner Finalisie-rung vorgelegt, und es wurden wertvolle Ergän-zungen und kritische Anmerkungen eingebracht, die vom Redaktionsteam übernommen wurden. Eine Entwurfsfassung des Leitfadens wurde den zuständigen Länderreferentinnen und Länder-referenten zugesendet und die Rückmeldungen einbezogen. Alle Länder haben sich an den Kos-ten der graphischen Umsetzung des Leitfadens nach dem Königsteiner Schlüssel beteiligt.

Mit Beschluss vom 16.03.2023 hat die Kultus-ministerkonferenz den vorliegenden Leit-faden beschlossen, der für alle Schulen in Deutschland auf der Homepage der KMK (kmk.org) zur Ver-fügung steht.

3 Die KMK richtet sich bei der geschlechtergerechten Schreibung nach den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung. Be-tont wird hier, dass jeweils alle Orientierungen der Geschlechter gemeint sind.

Handhabung

Der vorliegende Leitfaden

- + orientiert sich an den Elementen des Schutzkonzeptes der UBSKM und berücksichtigt zentrale Elemente einer effektiven Schutzkonzeptarbeit,
- + verdeutlicht den Mehrwert einer Schutzkonzeptentwicklung für die Schule und reduziert die Komplexität der Aufgabe auf überschaubare Teilthemen,
- + strukturiert Abläufe und bietet einen Vorschlag zur Prozessgestaltung an,
- + bietet hilfreiche praxisorientierte und schulbezogen anpassbare Materialien und Empfehlungen.

Bei der Erarbeitung stand im Vordergrund, den Prozess der Entwicklung von und die Arbeit mit Schutzkonzepten im Schulalltag zu erleichtern und Schulen bei der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages in ihrer praktischen Arbeit wirksam zu unterstützen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes um einen Schulentwicklungsprozess handelt, der einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und auch das Bewusstmachen von Haltungen und ggf. deren Veränderung bedingt.

Der föderalen Bildungsstruktur in Deutschland ist es geschuldet, dass sich vielleicht nicht jedes Land mit den verwendeten Begriffen identifizieren kann und in den Ländern unterschiedlich benutzt werden. Daher das Anliegen an die Akteure, die jeweils passenden Begriffe in den Ländern einzusetzen, und sich nicht irritieren zu lassen.

Grundkonzept des Leitfadens:

- + Die meisten der vorgelegten Materialien sind individuell gestaltbar und können somit an die Bedarfe der jeweiligen Schule angepasst werden.
- + Die Unterlagen und Materialien sind einzeln oder im Gesamten ausdrückbar oder digital zu verwenden.
- + Durch Anwählen der unterlegten Hyperlinks ist es möglich, direkt zur verlinkten Stelle zu kommen.
- + In der digitalen Version des Leitfadens ist das Schaubild (Abbildung auf S. 18) interaktiv gestaltet, so dass man ebenfalls durch Anwählen eines der durchnummerierten Handlungsschritte zum entsprechenden Prozessschritt und den unterlegten Materialien weitergeleitet wird.

Aufbau des Leitfadens:

Der Leitfaden gliedert sich in einen theoretischen und in einen praxisorientierten Teil:

+ **Der theoretische Teil umfasst:**

A. Elemente eines Schutzkonzeptes

B. Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Da die „Elemente eines Schutzkonzeptes“ (A.) durch die UBSKM hinlänglich dargestellt wurden und alle Schulen die Informationen erhalten haben, wird im Leitfaden auf eine ausführliche Darstellung der Elemente verzichtet.

Der Fokus liegt auf der „Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes“ (B.).

- + Die Themenbereiche A und B werden im sich anschließenden **praxisorientierten Teil** aufgenommen und mit praxisnahen und unterstützenden Materialien unterlegt. (Die Buchstaben zu Beginn der Materialien deuten darauf hin, zu welchem Bereich sie gehören, z. B. sind bei „A1“ praxisnahe Materialien zum Schutzkonzeptelement „Leitbild“ hinterlegt).
- + Abschließend werden ergänzende Materialien aufgeführt (vor allem zu rechtlichen Grundlagen sowie zu Zahlen und Daten).

Den Autorinnen und Autoren ist bewusst, dass einige Themen es verdient hätten, weiter vertieft zu werden (z. B. Situation im Ganztag, Einbezug von Personen mit Behinderung oder die Interkulturalität). Jedoch stand immer das Ziel im Fokus, einen möglichst niederschweligen Ansatz vorzulegen, um viele Schulen zu motivieren, sich auf den Weg zu machen, ein Schutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Der Leitfaden der KMK steht allen Schulen in Deutschland zur Verfügung und ist auf der Homepage der KMK herunterzuladen.

Die Autorinnen und Autoren des Leitfadens wünschen viel Erfolg und konstruktive Erfahrungen bei der Entwicklung und Umsetzung der schuleigenen Schutzkonzepte.

Im Namen der Arbeitsgruppe
Tonja Brinks

Berichterstatterin der Kultusministerkonferenz
zu Fragen der Gewalt an der Schule



Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt an Schulen

Sexuelle Gewalt betrifft alle gesellschaftlichen Schichten und geschieht mitten unter uns. Die Datenlage zum Thema⁴ ist alarmierend und unterstreicht die Notwendigkeit, dass sich Schule als für alle Kinder und Jugendliche bedeutsame Lebenswelt der Prävention sexueller Gewalt annehmen muss.

Sexuelle Belästigung und Übergriffe⁵ können dazu führen, dass die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern sowie deren Motivation und Leistungsfähigkeit massiv eingeschränkt und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit gestört werden. Neben der massiven Belastung betroffener Schülerinnen und Schüler kann durch das Wegsehen oder aber einen unklaren, das Schulklima belastenden Umgang mit Fällen sexueller Gewalt auch ein Schaden für Schulen und Behörden entstehen.⁶

Schule muss ein sicherer Ort sein, an dem alle ohne Angst und Furcht leben, arbeiten und lernen können. Eine wesentliche Maßnahme, um Schülerinnen und Schüler am Ort Schule besser schützen zu können und sich als Schule zu diesem Thema gut aufzustellen, ist die Entwicklung von wirksamen Schutzkonzepten.

Diese schulischen Schutzkonzepte sollen nicht nur Missbrauch in der Schule, sei es analog oder digital, verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden. Schule muss Schutzort, kann aber auch Tatort sein. Sie sollte aber vor allem ein Kompetenzort sein, in dem Kinder und Jugendliche vertrauensvolle Ansprechpersonen und Hilfe finden.

Die Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen entspricht einem kontinuierlichen Schulentwicklungsprozess, der in den schulischen Qualitätsrahmen einzubinden ist und unterstützende Strukturen zur Verfügung gestellt werden müssen. Alle am Schulleben Beteiligten sollen von Beginn an in ein systematisches Vorgehen eingebunden werden.

4 Siehe „ergänzende Materialien“: Übersicht zu Zahlen und Fakten, S. 71. Siehe auch: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindemissbrauch-in-deutschland> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

5 Im Leitfaden sind unterschiedliche Begriffe wie sexuelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, Übergriffe, Belästigung, sexueller Missbrauch u. a. zu finden, weil jeder Begriff unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund stellt. Sexuelle Gewalt, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, emotionaler, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nichtwissentlich zustimmen, können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. Sexuelle Gewalt kann mit oder ohne Berührung stattfinden. (Siehe auch UBSKM-Positionspapier 2022: Staatliche Verantwortungsübernahme und Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch - Bilanz und Ausblick unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2022/PM-02-16/Positionspapier_2022_Staatliche_Verantwortungsuebernahme_bei_Aufarbeitung_Missbrauch.pdf (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023))

6 Siehe „Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ der Hansestadt Bremen, unter: https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Gleichstellungsstelle/Regelungen_und_Richtlinien/dienstanweisung_zum_schutz_vor_sexueller_bel_stigung_am_arbeitsplatz_2018.pdf (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

Viele Schulen setzen sich schon lange engagiert dafür ein, Kinder und Jugendliche besser vor sexueller, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt zu schützen. Ein Schutzkonzept unterstützt die Schulen, dass Lehrkräfte sowie alle in Schule Beschäftigten beim Umgang mit diesem Thema professioneller und schneller unterstützen können. Dies, indem sie zum einen sensibilisiert werden, um besser auf Zeichen achten zu können, die eine mögliche Betroffenheit bei Schülerinnen und Schülern andeuten kann, aber auch um konsistent und abgestimmt zu handeln.

So erleben viele Schulen, die durch den damaligen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, entwickelten Schutzkonzept-Elemente (vgl. Tabelle unten) als sehr sinnvoll und hilfreich. Für die direkte Umsetzung an Schulen werden diese aber oft noch als zu komplex empfunden.

Um Schulen die Sorge zu nehmen, mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten überfordert zu werden, bietet der vorliegende Leitfaden eine praxisbezogene und handlungsorientierte Unterstützung.

Ergänzender Hinweis zur Aufarbeitung in der Schule

Aus der Arbeit des Betroffenenrates wird auf die Erfahrung aufmerksam gemacht, dass Schulen, an denen eine Gewaltgeschichte nicht aufgearbeitet wurde, anfälliger dafür sind, dass dort wiederholt Missbrauch stattfindet – auch dann, wenn sie über ein Schutzkonzept verfügen.

Davon betroffene Schulen sollten sich daher im Interesse der gelingenden Arbeit mit Schutzkonzepten auch dem Prozess der Aufarbeitung stellen und dabei von den übergeordneten Strukturen im System Schule unterstützt werden.

Bei Bedarf finden sich Empfehlungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs [„Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“](https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/) online.⁷

7 <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

A.

Elemente eines Schutzkonzeptes

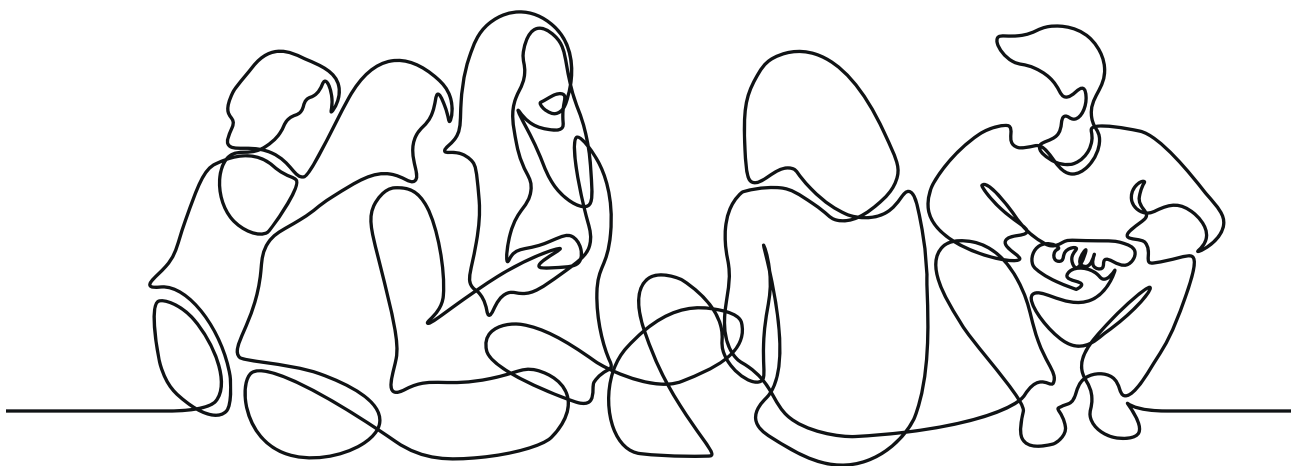
Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der UBSKM ist in Kooperation mit den Kultusverwaltungen der Länder spezifiziert worden. Sie soll Schulen u. a. Orientierung geben, wie sie Schutzkonzepte erarbeiten und in der Schulkultur verankern können.

Um den vorliegenden Leitfaden so pragmatisch und kurz wie möglich zu halten, wird speziell zu den einzelnen Elementen eines Schutzkonzeptes auf die Internetseite www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023) verwiesen. Dort stehen Informationen rund um die Elemente eines Schutzkonzeptes in Schulen sowie die jeweiligen länderspezifischen Informationen und Grundlagen bereit.

Nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die einzelnen Elemente zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes nach dem Muster der UBSKM.

Praxisnahe und unterstützende Materialien zu den Elementen eines Schutzkonzeptes sind in den [Materialien zu Teil A](#) zu finden.

Um die einzelnen Elemente in einen Prozess integrieren zu können, werden im nächsten Kapitel exemplarisch Vorschläge für eine Prozessgestaltung gemacht.



- + LEITBILD**

Der Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt sollte im Leitbild der Schule oder im Schulprogramm verankert werden.
- + INTERVENTIONSPLAN**

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von sexueller Gewalt bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.
- + KOOPERATION**

Die Unterstützung durch externe Fachleute ist im Verdachtsfall sowie bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes unentbehrlich.
- + PERSONAL-
VERANTWORTUNG**

Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ist „Chefsache“. Die Leitung kann ihre Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend nutzen. Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz gefragt.
- + FORTBILDUNG**

Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen.
- + VERHALTENSKODEX**

Wie wird mit Situationen umgegangen, die von Tätern und Täterinnen ausgenutzt werden könnten? Wie können wir respektvoll und grenzwahrend miteinander umgehen? Verbindliche Vereinbarungen im Kollegium helfen allen: Sie schützen Schülerinnen und Schüler und können Beschäftigte vor falschem Verdacht bewahren.
- + PARTIZIPATION**

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schülerinnen und Schülern den Zugang zu Kinderrechten und ermutigt sie, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.
- + PRÄVENTIONSANGEBOTE**

Schule ist der Ort, an dem alle Mädchen und Jungen altersangemessene Informationen über sexuelle Gewalt bekommen sollten. Neben konkreten Präventionsprojekten kommt es auf die präventive Erziehungshaltung im Schulalltag an.
- + ANSPRECHSTELLEN
UND BESCHWERDE-
STRUKTUREN**

Vertrauenslehrkräfte, Angebote der Schulsozialarbeit und andere Ansprechstellen sind ein wichtiges Signal an Schülerinnen und Schüler in Notlagen. Funktionierende Beschwerdestrukturen sorgen dafür, dass problematische Vorgänge frühzeitig bekannt werden und entsprechend gehandelt werden kann.

Elemente eines Schutzkonzeptes (nach UBSKM-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“)

B.

Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes

Die vorgeschlagenen Schritte können auf verschiedene Weise zusammen mit der gesamten Schulgemeinde, der Schulkonferenz, einer zu gründenden Planungsgruppe, in beauftragten Untergruppen sowie im Gesamtkollegium umgesetzt werden. Da es sich bei der Entwicklung eines schuleigenen Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt um einen umfassenden Schulentwicklungsprozess handelt, ist es wichtig, möglichst alle an Schule beteiligten Personen in diesen Entwicklungsprozess einzubeziehen (z.B. Schülerinnen und Schüler aber auch Eltern/Erziehungsberechtigte, Hausmeister/-in, Mensa- und Sekretariatsmitarbeitende, Schulbegleiter/-innen, Beschäftigte im Ganztags⁸ etc.).

Im Rahmen des Prozesses kann es verschiedene Phasen unterschiedlicher Zusammensetzung geben: In einigen Phasen tauscht sich ein kleinerer Teil der Schulgemeinschaft aus (z. B. das Kollegium), in anderen wird Raum zur Partizipation der weiteren Schulgemeinde gegeben (z. B. Schul-

konferenz). Wichtig ist, dass der Prozess möglichst anschlussfähig zu schulindividuellen Routinen und Abläufen gestaltet wird und die Bedürfnisse der spezifischen Schule berücksichtigt.

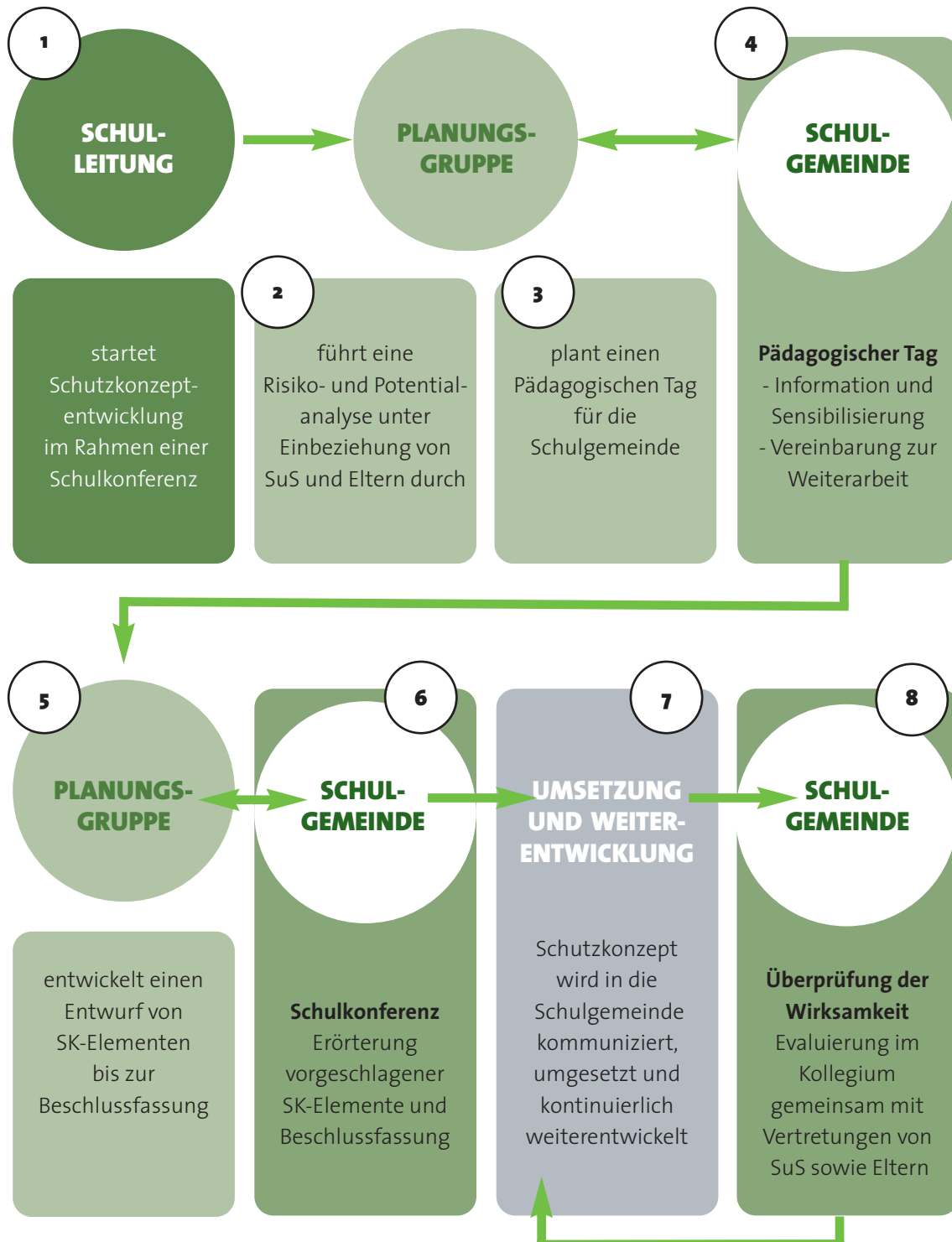
Zur strukturierten Durchführung des Prozesses, der sich über ein Schuljahr oder länger erstrecken kann und auch eine Evaluierung umfassen sollte, ist es ratsam, thematisch kompetente Prozessbegleiter/-innen hinzuzuziehen. Hierbei kann es sich z. B. um Schulentwicklungsberater/-innen, Schulpsychologinnen/Schulpsychologen oder lokale Fachberatungsstellen mit schulischer Systemkompetenz handeln.

Praxisnahe und unterstützende Materialien, die die Prozessgestaltung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes betreffen, finden sich unter [Materialien zu Teil B.](#)

8 Ansätze für den Schutz innerhalb des Ganztags sind in „Eckpunkte zur Kooperation im Kinderschutz im Ganztags“ (speziell Teil 2, ab Seite 12), Hamburg, enthalten: https://eu.docworkspace.com/d/sAD4pUY_kvJVU3qi6wa6nFA (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

Mögliche Prozessgestaltung einer Schutzkonzeptentwicklung

Das nachfolgende Schaubild zeigt exemplarisch in acht Handlungsschritten auf, wie der Prozess zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes umgesetzt werden kann.



Die Handlungsschritte im Schaubild beschreiben mögliche Meilensteile einer Schutzkonzeptentwicklung, die sich für einen effektiven und partizipativen Entwicklungsprozess als hilfreich erwiesen haben und auf die jeweilige Schulform anzupassen sind. Manche davon werden möglicherweise mehr als einen Termin benötigen, andere Schritte lassen sich vielleicht zusammenfassen. Die folgenden Erläuterungen geben Hinweise und weitere Informationen zu jedem im Schaubild dargestellten Handlungsschritt.

1. Handlungsschritt:

Schulleitung – Auftragsklärung mit Schulkonferenz

WIR MACHEN UNS AUF DEN WEG.

Leitfragen:

- + Was wollen wir erreichen?
- + Wie können wir von einem Schutzkonzept profitieren?
- + Wie setzt sich die Planungsgruppe zusammen?
- + Wie stellt die Schulleitung sicher, dass sie den Gesamtprozess der Schutzkonzeptarbeit konstruktiv begleitet?

1.

Der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ folgend, die mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde, ist **jede** Schule aufgefordert ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln. In einigen Ländern ist dieses Ziel bereits schulgesetzlich verankert. Der praktische Begründungszusammenhang der Arbeit an einem Schutzkonzept wird durch die Schulleitung in der Schulkonferenz mit dem Ziel vorgestellt, einen breiten Konsens für einen Konferenzbeschluss zu erwirken. Zentral in dieser Eingangsphase ist, dass der Auftrag transparent und motivierend durch die Schulleitung formuliert wird und die Bedeutung der Entwicklung eines Schutzkonzeptes für die Schulgemeinde im Sinne eines konstruktiven, breit angelegten Schulentwicklungsprozesses verdeutlicht wird.

Ein wesentliches Ziel der Schutzkonzeptarbeit besteht darin, alle an Schule Lernenden, Lehrenden und Arbeitenden für das Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren, für eine geeignete Präventionsarbeit zu motivieren und die Handlungssicherheit aller Beteiligten weiterzuentwickeln. Der Mehrwert für die gesamte Schule wie z. B. im Hinblick auf das Schulklima und das Sicherheitsempfinden aller soll verdeutlicht werden.

Dabei ist es wichtig, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern miteinzubeziehen und auch im Laufe der weiteren Prozessschritte zu informieren, um die Transparenz des weiteren Vorgehens nachhaltig zu sichern.

In dieser Schulkonferenz, die den Auftakt zur Schutzkonzeptentwicklung darstellt, wird die Planungsgruppe implementiert, die den weiteren Prozess koordiniert. In der Planungsgruppe sollten je nach Größe der Schule ein Mitglied der Schulleitung, der Lehrkräftevertretung,

interessierte Lehrkräfte, Beratungskräfte sowie Mitglieder multiprofessioneller Teams (z. B. Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, Schulsozialarbeitende, pädagogische Fachkräfte, Schulseelsorgende) vertreten sein. Im Sinne des partizipativ zu gestaltenden Prozesses sollten auch Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in der Planungsgruppe mitarbeiten. Wenn möglich, ist auf eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung der Gruppe zu achten. Bestehende Strukturen wie beispielsweise schulinterne Krisenteams, Beratungsteams oder multiprofessionelle Teams sollten berücksichtigt werden, um den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Gremien sicherzustellen.

Auch der vorläufige Ablauf zur Schutzkonzeptentwicklung sollte in dieser ersten Konferenz bereits vorgestellt werden, um allen Beteiligten Orientierung zu vermitteln und Transparenz herzustellen. An dieser Stelle sollte schon mitbedacht werden, nach einer geeigneten Zeit die Wirksamkeit des entwickelten Schutzkonzeptes zu überprüfen.

Diese erste Schulkonferenz endet mit einem Konferenzbeschluss, der die Grundlage der Entwicklung des Schutzkonzeptes im Auftrag der Schulleitung bildet.

Die Schulleitung hat für eine gelingende Entwicklung des Schutzkonzeptes eine herausragende Stellung inne. Neben der konstruktiven und wertschätzenden Begleitung des Gesamtprozesses, der Personalverantwortung für die an Schulen Beschäftigten sowie der Fürsorgepflicht sollte sie auch Kontakte zum Schulträger/Schulbehörde pflegen (für ggf. nötige bauliche Veränderungen u. a. m.).

2. Handlungsschritt:

Planungsgruppe – schulinterne Risiko- und Potentialanalyse

WIR NUTZEN, WAS WIR BEREITS HABEN UND PRÜFEN, WAS UNS NOCH FEHLT.

Leitfragen:

- + Wo liegen unsere Potentiale? Was und wen haben wir schon?
- + Wo liegen unsere Entwicklungschancen? Was möchten wir aufgreifen?
- + Welche Risiken bestehen an unserer Schule?
- + Welche Strategien benutzen Täter/-innen? Worin bestehen unsere Unsicherheiten und blinden Flecken? Woran sollten wir (weiter)arbeiten?

2.

Die Planungsgruppe hat ihren Auftrag aus der Schulkonferenz erhalten.

Im Rahmen der ersten Sitzung der Planungsgruppe werden Konzepte und Ansätze zur Prävention, die an der Schule bereits umgesetzt werden, zusammengetragen, um die bisherige Arbeit zu würdigen und um Strukturen zu identifizieren, an die im weiteren Verlauf angeknüpft werden kann. Kaum eine Schule beginnt den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung bei null. An vielen Schulen gibt es bereits Ansätze themenverbundener Arbeit und Kompetenzen, die auch für die Schutzkonzeptentwicklung hilfreich und notwendig sind.

An vielen Schulen bestehen bereits Kooperationen mit außerschulischen Unterstützungseinrichtungen wie sie z. B. seitens schulinterner Krisenteams oder multiprofessioneller Beratungsteams angestoßen und gepflegt werden. Diese bereits bestehenden Vernetzungen erhalten einen wichtigen Platz in der Gestaltung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Mit Hilfe der Checklisten ([siehe Materialien – B 2 Checkliste zur Ist-Stand- und Potential-Analyse sowie B 3 Risikoanalyse](#)) können Sie die Potentiale Ihrer Schule identifizieren und Ihr Schutzkonzept anschlussfähig gestalten. Die Checklisten greifen drei wesentliche Elemente des Schutzkonzeptes, wie es durch die UBSKM formuliert wurde, auf: Notfall- bzw. Interventionsplan,

Beschwerdeverfahren, Kooperation mit Fachberatungsstellen und themenverwandte Konzepte zur Prävention.

Analog zur Potentialanalyse dient die Risikoanalyse dazu, Entwicklungsfelder zu analysieren und erste Ideen zur Bearbeitung „blinder Flecken“ zu sammeln. Dabei hat es sich als hilfreich erwiesen, kritische Situationen zu sammeln, die im Schulalltag zu Handlungsunsicherheit führen (z. B. Hilfestellung im Sportunterricht, unbeaufsichtigte Räumlichkeiten, Räumlichkeiten der Ganztagsangebote, Verliebtsein von Schülerinnen und Schülern gegenüber Lehrkräften, sexistische und sexualisierte verbale, nonverbale und direkte Übergriffe von Peers etc.). Insbesondere in diesem Prozessschritt kann es sinnvoll sein, Expertinnen und Experten (z. B. insoweit erfahrene Fachkräfte/Kinderschutzzachkräfte) hinzuzuziehen. Ausgehend von den als kritisch identifizierten Situationen lassen sich konkrete Fragen und Befürchtungen benennen, die im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung bearbeitet und geklärt werden können. Fachliche Informationen, eine professionelle Prozessbegleitung und kollegialer Austausch sowie die Entwicklung von (präventiven) Strukturen können hierbei effektive Wege sein.

Die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse werden in einem **Pädagogischen Tag** der Schulgemeinde vorgestellt. Die Planung dieses Tages ist Inhalt eines weiteren Treffens der Planungsgruppe.

3. Handlungsschritt:

Planungsgruppe – Pädagogischer Tag für die Schulgemeinde

WIR INFORMIEREN UNS ZUM THEMA SEXUELLE GEWALT UND PLANEN EINEN PÄDAGOGISCHEN TAG AUF BASIS DER RISIKO- UND POTENTIALANALYSE.

Leitfragen:

- + Wie können wir die Schulgemeinde für die Thematik „sexuelle Gewalt“ sensibilisieren?
- + Welche Informationen brauchen die Kolleginnen und Kollegen?
- + Welche Fachkräfte können bei Bedarf einbezogen werden?
- + Wie können wir gesamtkollegial erste Schritte in Richtung eines Schutzkonzeptes gehen und an der Steigerung unserer Handlungssicherheit arbeiten?

3.

Bei Bedarf lädt bereits die Planungsgruppe eine/n Referentin/Referenten einer lokalen Fachberatungsstelle (Kinderschutzdienst, Frauennotruf u.a.m.) oder anderer Beratungsstellen (z.B. aus der Schulverwaltung oder Schulaufsicht) ein, um konkrete Informationen zum Thema sexuelle Gewalt im Kindes- und Jugendalter zu erhalten und Punkte zu klären, die sich möglicherweise im Rahmen der Risiko- und Potentialanalyse ergeben haben. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, hier mit Fachstellen zu kooperieren, die bereits Veranstaltungen für Schulen anbieten oder einen guten Kontakt zu Schulen pflegen, um den Bezug zur Lebenswelt Schule zu berücksichtigen und erste konkrete Impulse für die Gestaltung eines schuleigenen Schutzkonzeptes zu erhalten.

Um auf breiter Basis für das Thema sexuelle Gewalt zu informieren, zu sensibilisieren und gegebenenfalls mit Widerstand konstruktiv umzugehen, sollte der **Pädagogische Tag** einen fachlichen Input umfassen. Hier hat sich ebenfalls die Einbindung von lokalen Fachberatungsstellen als sehr sinnvoll erwiesen. Darüber hinaus fördert der Kontakt zu Fachstellen die Vernetzung, die nicht zuletzt dann gefragt ist, wenn sich in Einzelfällen Unterstützungsbedarf ergibt. Erfahrungsgemäß fällt es gerade in schwierigen Situationen leichter, Kontakt zu Personen herzustellen, die bereits bekannt sind.

Empfehlenswert ist, bereits vor dem Pädagogischen Tag (z.B. im Zuge der Einladung) auf das **Selbstlerntool „Was ist los mit Jaron?“** zu verweisen, das wesentliche Informationen zum Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt in der Schule vermittelt und das sich an alle in der Schule arbeitenden Personenkreise richtet. Interessierte Lehrkräfte haben so die Möglichkeit, sich bereits vor dem **Pädagogischen Tag** mit dem Thema auseinanderzusetzen (siehe Online-Kurs: [Was ist los mit Jaron?](https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/)¹⁰).

In einem zweiten Teil des Pädagogischen Tages werden die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse vorgestellt, um daran anschließend an konkreten kritischen Situationen, die sich im Schulalltag ergeben können, zu arbeiten und gemeinsam Lösungen zu formulieren. Hierbei empfiehlt es sich, in einem Rotationsverfahren zu arbeiten, so dass alle die Möglichkeit haben, sich zu unterschiedlichen kritischen Situationen auszutauschen.

¹⁰ www.was-ist-los-mit-jaron.de/ (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
Enthalten ist auch ein Kommunikationspaket, mit dem in der Schule oder auf Veranstaltungen auf den digitalen Grundkurs aufmerksam gemacht werden kann.

Der **Pädagogische Tag** sollte darüber hinaus Informationen zu verschiedenen Fachberatungsstellen und Unterstützungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfetelefon Missbrauch) beinhalten, um zu verdeutlichen, welche Hilfen erwartet werden können, wenn es in der Schule zu sexueller Gewalt gekommen ist, oder aber, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler einer Lehrkraft bzgl. sexueller Gewalterfahrungen im außerschulischen Umfeld anvertraut. Der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sollte hier besonders herausgehoben werden. Die Begleitung durch lokale Fachberatungsstellen oder Schulverwaltung/Schulaufsicht kann bei Bedarf sinnvoll sein. Selbstverständlich sollte auch auf länderspezifische Regelungen oder ggf. auf schulinterne Regelungen hingewiesen werden (wie z. B. ein schulinternes Beschwerdemanagement – siehe [Materialien – A 9](#)).

Mögliche Agenda für einen gemeinsamen Pädagogischen Tag (für inhaltliche und methodische Anregungen siehe [Materialien – B 4](#)):

- 1.** Einführung durch die Planungsgruppe
- 2.** Input durch einen Fachvortrag
(z. B. aus einer lokalen Fachberatungsstelle)
- 3.** Vorstellung der Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse durch die Planungsgruppe und Einladung zur Ergänzung
- 4.** Bearbeitung kritischer Situationen im Schulalltag in Kleingruppen
- 5.** Vereinbarung weiterer zu bearbeitender Themen (vgl. Schutzkonzeptelemente der UBSKM, siehe unter Tabelle, S. 10)
- 6.** ggf. Bildung von Unterarbeitsgruppen
- 7.** Informationen über Unterstützungs- und Anlaufstellen in der Region
- 8.** Vorstellung der nächsten Schritte durch die Planungsgruppe bis zum Ziel der Beschlussfassung eines gemeinsamen Schutzkonzeptes und der späteren Evaluierung

Alternativ ist es auch denkbar, fachliche Inputs zum Thema auf verschiedene Konferenzen zu verteilen, um im Rahmen des Pädagogischen Tages mehr Raum für Austausch und Interaktion zu geben.

4. Handlungsschritt:

Schulgemeinde – Durchführung des Pädagogischen Tages

WIR NEHMEN ALLE MIT INS THEMA, TAUSCHEN UNS AUS UND ENTWICKELN ERSTE IDEEN FÜR EIN SCHULEIGENES SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUELLE GEWALT, MIT DEM SICH DIE SCHULGEMEINSCHAFT IDENTIFIZIEREN KANN.

Leitfragen:

- + *Sind wir für das Thema sexuelle Gewalt ausreichend sensibilisiert?*
- + *Benötigen wir noch weiteren fachlichen Input und Information?*
- + *Worin bestehen unsere schulspezifischen Risiken und Potentiale?*
- + *Stimmen unsere Haltungen im Schulalltag mit den neu gefundenen Ansätzen für die Schutzkonzeptentwicklung und deren Umsetzung überein?*
- + *Welche Themen können/sollen (zuerst) umgesetzt werden?*
Welche Unterarbeitsgruppen widmen sich diesen?

4.

Das Ziel des Pädagogischen Tages besteht darin zu sensibilisieren, zu informieren, zu orientieren und eine Gesprächsgrundlage für das Thema sexuelle Gewalt zu schaffen. Erfahrungsgemäß ist die Bereitschaft, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, unterschiedlich stark ausgeprägt, aber auch der Grad der Informiertheit über das Thema sexuelle Gewalt kann sehr heterogen sein.

Durch die Arbeit an konkreten Situationen werden ein Bezug zum Alltagshandeln hergestellt und basierend auf fachlichen Informationen Vorschläge für einen angemessenen Umgang mit kritischen Situationen erarbeitet.

Die Auseinandersetzung mit konkreten Situationen sowie die Ergebnisse der schulinternen Risiko- und Potentialanalyse können wegweisend für die Vereinbarung nächster Themenbereiche sein. Die Erläuterungen zu den Schutzkonzeptelementen der UBSKM liefern viele Anregungen dazu, welche Themen sinnvoll aufgegriffen werden könnten (z. B. Etablierung von Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen, Verhaltenskodex Partizipation etc., siehe [Materialien – Teil A](#)).

Zur Erarbeitung der Elemente eines Schutzkonzeptes können Unterarbeitsgruppen eingerichtet werden, die diese Themen über den Pädagogischen Tag hinaus vertieft weiterentwickeln.

Am Ende des Pädagogischen Tages sollte der Hinweis erfolgen, dass die Planungsgruppe an den Ergebnissen des Austauschs weiterarbeitet, mit dem Ziel, auf einer nächsten Schulkonferenz einen ersten Entwurf eines Schutzkonzeptes vorzulegen. Auch Rücksprachen mit lokalen Fachberatungsstellen sollten eingeplant werden.

Ein Schutzkonzept kann allerdings erst dann nachhaltig mit Leben gefüllt und vollumfänglich wirksam werden, wenn es vor dem Hintergrund einer gemeinsam getragenen Haltung entwickelt wird, die durch eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema in der Schulgemeinde entstehen kann. Es ist daher entscheidend, insbesondere zu Beginn des Prozesses, die dafür notwendige Zeit einzuräumen und möglichen Widerstand konstruktiv aufzunehmen.

5. Handlungsschritt:

Planungsgruppe – Erstentwurf eines Schutzkonzeptes entwickeln

WIR WERTEN DEN PÄDAGOGISCHEN TAG AUS.

Leitfragen:

- + Wie gestalten wir den Erstentwurf eines Schutzkonzeptes?
- + Sind die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen angemessen berücksichtigt?
- + Wer ist in die Diskussion zum Erstentwurf einzubeziehen?
- + Haben wir schon alles bedacht?
- + An welchen Themen und in welchen Schritten arbeiten wir weiter?
- + Haben wir schon erste Ideen, wie das Schutzkonzept in die Schulgemeinde kommuniziert werden kann?

5.

Die Nachbereitung des Pädagogischen Tages kann in der Planungsgruppe erfolgen oder aber in Unterarbeitsgruppen, die am Pädagogischen Tag gebildet wurden und die den Auftrag erhalten haben, an einzelnen Themen gezielt weiterzuarbeiten. Dies ist sowohl von der Größe der Schule abhängig als auch von der übergeordneten Zielsetzung des Schulentwicklungsprozesses.

Die schrittweise Bearbeitung in den Unterarbeitsgruppen und der Planungsgruppe, die sich untereinander rückkoppeln, mündet in die Entwicklung eines Erstentwurfs des schulinternen Schutzkonzeptes, welches dann der Schulkonferenz zur Optimierung und Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Entwurf sollte Bezüge zu ggf. bereits vorhandenen Strukturen oder schulinternen Verfahrensregelungen (Leitbild, Qualitätskonzept etc. betreffend) beinhalten.

Sollte dieser Schritt noch zu groß sein, ist es auch möglich, zunächst einzelne Elemente eines Schutzkonzeptes zu entwerfen, die auf den Ergebnissen des Pädagogischen Tages beruhen. Im Vordergrund soll die Entwicklung konkreter und umsetzbarer nächster Schritte stehen.

In dieser Phase der Erarbeitung sollten erste Vorschläge zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinschaft hinein mitbedacht werden. Dafür hilfreich sind folgende Fragestellungen:

- + Wie gestalten wir unser Schutzkonzept transparent?
- + Wie wollen wir unser Schutzkonzept mit Leben füllen? Woran würde man „von außen“ erkennen, dass wir in unserer Schulgemeinschaft ein Schutzkonzept haben?
- + Wie wollen wir damit umgehen, wenn einzelne sich der Schutzkonzeptarbeit entziehen?
- + Wie gestalten wir unser Schutzkonzept in allen wesentlichen Planungs- und Umsetzungsschritten partizipativ? Wie kann es gelingen, Eltern und Schüler/-innen in die Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes einzubeziehen?
- + Wie kann unser Schutzkonzept in ein bestehendes Qualitätskonzept der Schule integriert werden?

Zu diesem Handlungsschritt siehe die Umsetzungshilfen unter [Materialien – Teil A/Teil B](#).

6. Handlungsschritt:

Schulkonferenz – Erörterung und Beschlussfassung

WIR DISKUTIEREN DEN ERSTENTWURF IM RAHMEN EINER SCHULKONFERENZ UND VEREINBAREN EINE STRATEGIE ZUR KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTE IN DIE SCHULGEMEINDE.

Leitfragen:

- + Können wir unser Schutzkonzept in der bisher vorliegenden Form beschließen?
- + Wie stellen wir Transparenz und Verbindlichkeit im Hinblick auf unser Schutzkonzept her?
- + Wie ist unsere Strategie zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinschaft?

6.

Die Planungsgruppe stellt ihren Entwurf und ggf. die Zusammenstellung der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen vor, erörtert die wesentlichen Grundgedanken des Konzeptes und holt Rückmeldungen ein.

Kleinere Änderungen können transparent in der Sitzung übernommen werden. Sollte es größeren Änderungsbedarf geben, ist eine erneute Sitzung der Planungsgruppe sowie eine weitere Vorstellung in der Schulkonferenz notwendig.

Zur Beschlussfassung über das Schutzkonzept ist sicherzustellen, dass das partizipative Vorgehen, alle an Schule Beteiligten in den Prozess einzubinden, auch schriftlich fixiert wird. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass es einen breiten Konsens und eine hohe Bereitschaft der Schulgemeinde gibt, das Schutzkonzept mitzutragen und mit Leben zu füllen. Es wird vereinbart, das Schutzkonzept nach einem geeigneten Zeitraum zu evaluieren.

Ideen zur Kommunikation des Schutzkonzeptes in die Schulgemeinde werden von der Planungsgruppe vorgelegt und besprochen (siehe Hinweise dazu unter [Handlungsschritt 5 – erste Vorschläge](#)). Vielfältige Möglichkeiten, die geeignet sind, eine breite Aufmerksamkeit zu erreichen (Veröffentlichung auf der Website, Plakate im Schulgebäude, altersbezogene Theateraufführung, Kunstaussstellungen etc.) sind hier denkbar.

Mit der Beschlussfassung beginnt der Umsetzungsprozess.

7. Handlungsschritt:

Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

WIR BEGINNEN MIT DER UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTE UND KOMMUNIZIEREN DEN START IN DIE SCHULGEMEINDE.

Leitfragen:

- + Wird der Start der Schutzkonzeptarbeit von allen ausreichend wahrgenommen?
- + Wie können die Konzepte im gelebten Schulalltag umgesetzt werden?
- + Wie kann eine Kultur der Achtsamkeit gefördert werden?
- + Wie gehen wir mit Rückmeldungen zum Schutzkonzept um?
Wie können wir mit Widerständen umgehen?
- + Welche Rahmenbedingungen sind Stolpersteine und welche sind förderlich für eine gelingende Umsetzung an unserer Schule?

7.

Das Schutzkonzept wird in die Schulgemeinde kommuniziert. Das Signal „Wir beginnen mit der Umsetzung“ sollte für die Schulgemeinde deutlich wahrnehmbar sein.

Egal, mit welcher Maßnahme begonnen wird: Anzufangen ist wichtiger als eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass keine Schule bei null anfängt. Das weitere Vorgehen sollte je nach Schule den Bedingungen vor Ort angepasst werden. Auch eine schrittweise Umsetzung einzelner Elemente ist denkbar.

Jede Lehrkraft beteiligt sich daran, die Thematik fachintegrativ im Kontext ihres Unterrichts und sonstiger schulischer Aktivitäten aufzugreifen (z. B. einschlägige Texte der jugendlichen Musikszene im Musik-/Sprachunterricht analysieren, Hilfestellungen bei Übungen im Sportunterricht reflektieren, im Kontext sexueller Bildung in Biologie u. v. a. m.).

Für die gelingende Umsetzung von Schutzkonzepten sind förderliche Strukturen und Rahmenbedingungen zu nutzen oder zu schaffen (Pausenhof- und Aufsichtsgestaltung, Beschwerdemanagement, etablierte Rückkopplungen mit den Trägern des Ganztages und anderen außerschulischen Partnern u. a. m.), so dass sie dazu beitragen, Teil der gelebten Schulkultur zu werden. Es geht bei der Umsetzung darum, dass Lehrkräfte sensibel und achtsam für Signale, Verhaltensänderungen und jegliche Hinweise sind, die auf eine Risikosituation oder sexuellen Missbrauch hindeuten können.

Wichtig ist dabei, das Verhalten von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen und sie gegebenenfalls aktiv und vorsichtig anzusprechen sowie auch selbst für sie ansprechbar zu sein. Lehrkräfte sind in diesem Prozess nicht der „verlängerte Arm“ anderer Professionen (insoweit erfahrene Fachkräfte, Polizei, therapeutisch Arbeitende u. a. m.) und sollten nicht ohne Rücksprache mit diesen aktiv werden.

Alle Rückmeldungen zum Schutzkonzept – und das schließt auch Widerstände ein – sind als Ausdruck einer Auseinandersetzung mit dem Thema zu werten. Der konstruktive Umgang mit diesen Rückmeldungen dient der dauerhaften Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer konstruktiven Schulkultur.

Der Schulleitung kommt für eine gelingende Umsetzung der Arbeit mit dem Schutzkonzept eine herausragende Stellung zu. Die geleistete Arbeit zur Umsetzung des Schutzkonzeptes ist durch die Schulleitung ausdrücklich wertzuschätzen und zu würdigen.

Im Kontext der Umsetzung sollte bereits mitgedacht werden, dass das Schutzkonzept zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden soll (Fragebögen, Befragungen etc.). Anregungen zu möglichen Evaluationsinstrumenten finden sich unter [Materialien – B 5](#) Evaluierung des Schutzkonzeptes.

8. Handlungsschritt:

Schulgemeinde – Überprüfung der Wirksamkeit (Monitoring und Evaluierung)

WIR ÜBERPRÜFEN UNSER SCHUTZKONZEPT.

Leitfragen:

- + *Haben wir den Eindruck, dass alle ausreichend über unser Schutzkonzept informiert sind?*
- + *Wird unser Schutzkonzept in der Schule akzeptiert und gelebt?*
- + *Wie reagieren unsere Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, weitere Beschäftigte auf das Schutzkonzept?*
- + *Ist die Partizipation aller Beteiligten umfassend genug?*
- + *Welche Unsicherheiten gibt es? Wie gehen wir damit um?*
- + *Was ist uns gut gelungen? Was können wir noch besser machen?*
- + *Woran wollen wir weiterarbeiten?*

8.

Das Schutzkonzept ist Teil eines mittel- bis langfristigen Schulentwicklungsprozesses. Daher werden jegliche Hinweise auf Veränderungsbedarfe geprüft und fließen ggf. in Anpassungen ein.

Die Planungsgruppe trifft sich nach einem vereinbarten Zeitraum der Arbeit mit dem Schutzkonzept zu einer Evaluierungssitzung und tauscht sich über ihre Eindrücke zur Umsetzung des Schutzkonzeptes aus. Daraus können sich niederschwellig schon erste Verbesserungsansätze ergeben.

Darüber hinaus kann die Wirksamkeit des Schutzkonzeptes auch durch schuleigene Fragebögen überprüft werden (vgl. unter [Materialien, B 5](#) – Anregungen zur Evaluierung des Schutzkonzeptes).

Wie die Beschlussfassung zur Durchführung sollte auch die Evaluierung der Schutzkonzeptarbeit alle am Schulleben Beteiligten berücksichtigen. Auch die Rückmeldungen aus Vernetzungsstrukturen sowie schulinternen Strukturen (z. B. Krisenteams, multiprofessionelle Teams) sind hier bedeutsam.

Für die Weiterentwicklung können sich daraus konkrete Ansatzpunkte ergeben, z. B.

- + für einen weiteren Fortbildungsbedarf zum Thema
- + für eine Umgestaltung der Beschwerdestrukturen
- + ob es weiterer Expertise/Kooperationen bedarf
- + usw.

Wann und wie die Schule ihr Schutzkonzept überprüft und anpasst, ist von den jeweiligen Gegebenheiten an der Schule abhängig. Erste Überlegungen dazu wurden bereits im Zuge der Auftragsklärung (in Phase 1) besprochen. Entscheidend ist, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, wie das Schutzkonzept im Schulalltag umgesetzt wird und ob es wirksam ist.

Jede Lehrkraft und alle am Schulleben Beteiligten können mit ihrem Einsatz dazu beitragen, Schule zu einem sicheren Ort zu machen, an dem Kinder und Jugendliche auch Hilfe finden. Dabei zählen jeder noch so kleine Schritt der Schutzkonzeptarbeit und jeder damit erreichte Fortschritt. Niemand darf physische oder psychische Gewalt erleiden. Helfen Sie mit!

A.

Teil A: Materialien zu einzelnen Elementen eines Schutzkonzeptes

A 1 Leitbild

Zur Leitbild-Entwicklung können folgende Leitfragen und Formulierungsvorschläge für Textbausteine eine Anregung sein bzw. Hilfestellung bieten.

Mögliche Leitfragen

- Welche Bestandteile des Leitbildes Ihrer Schule unterstützen das Ziel, eine klare Haltung gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln und zu unterstützen sowie Ihren Schülerinnen und Schülern, Elternschaft und Lehrkräften Vertrauen und Sicherheit zu vermitteln?
- Wie kann der Arbeitsprozess an der Schule gut angegangen werden, je nachdem ob es sich um einen Neustart, eine Weiterentwicklung oder um die Bewusstmachung des Leitbildes handelt?
- Wie kann das Leitbild als Arbeitsprozess visualisiert/verschriftlicht werden?
- Was brauchen wir, damit die Beteiligten das Leitbild in der täglichen Praxis mit Leben füllen (können)?
- Wie ermöglichen wir die kontinuierliche Beteiligung aller an der Entwicklung am Leitbild?
- Wie operationalisieren wir das Leitbild?
- Wie können wir es überprüfbar machen?
- An welchem konkreten Verhalten/welchen konkreten Rückmeldungen machen wir fest, dass die Haltung, die das Leitbild vorgibt,

Quelle: Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg, „Kinderschutzordner für Schulen in Baden-Württemberg“, zur Zeit der Drucklegung noch nicht veröffentlichte Ausgabe.

Mögliche Textbausteine

„... Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst ...“

„... An unserer Schule wird jede Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern geächtet – auch sexuelle Gewalt. Um diesem Ziel näherzukommen, orientieren wir uns im Schulalltag an einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt ...“

„... Mit einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden ...“

„... Mit einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden ...“

„... Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können ...“

Quelle: Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022). Formulierungsvorschläge für ein Leitbild (https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschla%C3%A4ge/290716_Formulierungsvorschlaege_Leitbild.pdf; zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

A 2 Interventionsplan

Interventionspläne orientieren sich streng an den rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes. Anbei folgt ein Beispiel aus Hessen, das an die jeweilige Schule und das Landesrecht angepasst werden muss.

Interventions-/Notfallplan – ein Beispiel aus Hessen:

Fall A:

Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/Externe.

SL zieht schulische Ansprechperson zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.

SL meldet Verdachtsfall an Staatliches Schulamt (SSA); – in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

SL klärt weitere Handlungsschritte mit den betroffenen SuS und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.

Das SSA erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft; bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (ggf. Verein) zu informieren.

Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch **Schulaufsicht**, evtl. unter Hinzuziehung der **SL** oder **schulischen Ansprechperson**, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.

SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.

SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

Fall B:
**Übergriffe im außerschulischen
und häuslichen Bereich**

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. schulischen Ansprechperson, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich.

Kontakt mit Schülerin oder Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a.).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Information der Polizeibehörde.

Jugendamt

leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel

- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

Fall C
**Übergriffe von Schülerinnen und Schülern
untereinander**

Lehrkraft oder Mitarbeiter/-in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, schulischen Ansprechperson und Schulleitung bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
 - Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).
-

Schulische Sofortmaßnahmen:

In der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich.

Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
 - Ergreifung pädagogischer und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).
-

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch iseF möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat Schulleitung dem SSA zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung, soweit erforderlich einer externen Beratung.

Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.

Fall D

Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Betroffene Lehrkraft, schulische Mitarbeiter/-in und/oder Schulleitung erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der Schulleitung über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
 - schulischer Ansprechperson sowie
 - SSA/Schulaufsicht: zuerst telefonisch, dann schriftlich.
-

Gespräch der Schulleitung mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
 - auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
 - Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
 - auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern hinweisen,
 - Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.
-

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das SSA, wenn erforderlich.

Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Quelle: Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2017). Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext (4. Auflage 2020). Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium.

A 3 Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis

Es empfiehlt sich, eine Kontaktdatenliste regionaler Netzwerk- und Unterstützungspartner anzulegen. Die nachfolgende Auflistung kann zur Orientierung dienen. Beachten Sie dabei die landesrechtlichen Gegebenheiten.

Kontaktpersonen und Beratungsangebote

1. Ansprechpartner bei Gefahr in Verzug (unmittelbare Intervention)

- Örtliche Polizeidienststelle
- Örtliche Kinder- und Jugendhilfe/Jugendhilfe (Kinderschutz)
- Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung/Forensisches Konsil

2. Erste Ansprechpartner in Verdachtsfällen (Planung und Abstimmung möglicher Interventionen)

- Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)
- Schulpsychologie
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch

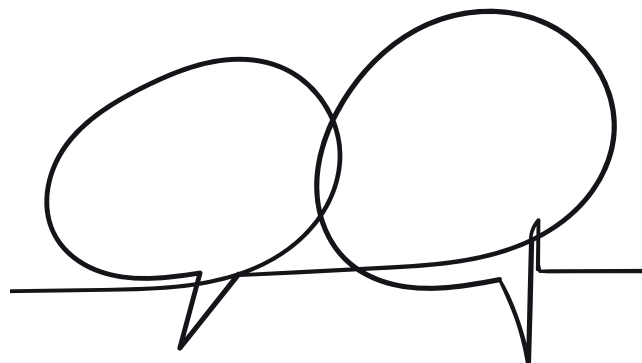
3. Weitere regionale und überregionale Beratungsangebote (Beratungsmöglichkeiten für Schulen und Betroffene)

- Lokale Fachberatungsstellen bzw. spezialisierte Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt
- Kinder- und Jugendhilfe/Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst)
- Opferschutz der Polizei und weiterer Organisationen
- Beratungsstelle für sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Überregionale Beratungsangebote (anonym & kostenfrei)
- Nummer gegen Kummer (116 111)
- Hilfe-Telefon „Sexueller Missbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (0800-2255530)

4. Ansprechpartner bei Präventionsanliegen

- Fachberatungsstellen, die Präventionsangebote vorhalten (Systemberatung oder Präventionsprojekte)
- Angebote der jeweiligen Landesregierung

Quelle: Angelehnt an ein exemplarisches Beispiel für ein regionales Netzwerk in Hessen.



Vernetzungsverzeichnis

Vernetzung und Kooperation

Übersicht Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Kinderschutz

Die Aufgabe ist, sich für Ihre eigene Stadt eine Übersicht über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die in einem möglichen Misshandlungsfall Unterstützung und Beratung geben können, zu erstellen. Wichtige Einrichtungen und Informationen in diesem Zusammenhang finden Sie in der anschließenden Übersicht. Versuchen Sie die Übersicht so vollständig wie möglich auszufüllen. Wenn Sie die Übersicht erstellt haben, ist es sinnvoll, diese an Ihrer Schule aufzuhängen und sie gegebenenfalls auch an Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

Institution	Adresse	Telefon	E-Mail	Öffnungszeiten
Anbieter ambulanter Kinder- und Jugendhilfe				
Anbieter stationärer Kinder- und Jugendhilfe				
Familien- und Erziehungsberatung				
Familiengericht				
Insoweit erfahrene Fachkraft				
Jugendamt				
Kinderklinik				
Kinderschutz-Zentrum				
Klinik Kinder- und Jugendpsychiatrie				
Polizei				
Schulpsychologischer Dienst				
Schulsozialarbeiter				
Sozialpädiatrisches Zentrum				
Spezialisierte Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch				
Sonstige				

Entnommen aus: Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (2018).
E-Learning Kinderschutz Baden-Württemberg „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“, Modul 1, Lerneinheit 1.3, Vernetzung und Kooperation.

Für viele der hier benannten Ansprechpersonen und Kontaktstellen empfiehlt es sich, im Vorfeld eines konkreten Bedarfes oder Falles bereits persönlichen Kontakt aufzunehmen bzw. in Kontakt gewesen zu sein.

Bundesweite Angebote/Ansprechpersonen für Betroffene

- **Hilfe-Telefon „Nummer gegen Kummer“:**

Bundesweites Beratungsangebot

„Nummer gegen Kummer“: 116 111

[\(https://www.nummergegenkummer.de/](https://www.nummergegenkummer.de/)

(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:**

Bundesweites Beratungsangebot unter

0800-22 55 530 zu sexualisierter Gewalt

gegen Kinder und Jugendliche für Betroffene, Angehörige,

Fachkräfte und alle, die sich Sorgen machen.

Unter www.hilfe-telefon-missbrauch.online

(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023) gibt es außerdem

die Möglichkeit, sich online beraten zu lassen.

- **Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch:**

Bundesweite Datenbank mit Suchfunktion nach

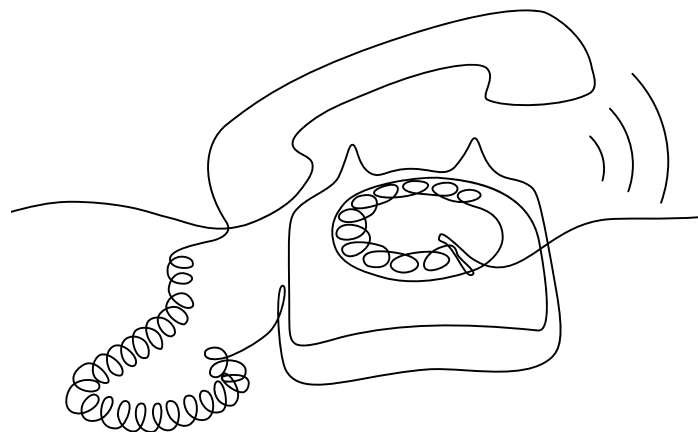
Postleitzahlen zu Hilfeangeboten wie Beratungsstellen, Notdiensten,

therapeutischen, medizinischen und rechtlichen Angeboten:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.html>

(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

Das Hilfe-Portal bietet zudem umfangreiche Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.



A 4 Personalverantwortung

Die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ist ein zentrales präventives Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schule. Sie beinhaltet auch, dass Lehrkräfte ihre Art des Umgangs mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen reflektieren und definieren (siehe dazu auch die Ausführungen unter A 6).

Achtsame Personalverantwortung

Nicht für jeden Fall von Beschäftigung oder ehrenamtlicher Mitwirkung von Personen in Ihrer Schule sind konkrete rechtliche Grundlagen gegeben, in denen ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt wird.

Deshalb sind Sie hier gefordert: Sie haben mit dem Schutzkonzept dafür Sorge zu tragen, dass an Ihrer Schule NUR arbeiten darf, wer ein – in dieser Hinsicht – erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegt. Das heißt: ALLE an Ihrer Schule tätigen Personen müssen ein solch erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorweisen. Dies gilt auch für Beschäftigte/Fachkräfte im Ganztagsangebots. Bitte beachten Sie dabei Ihre länderspezifischen Ausführungsbestimmungen.

Für den Kreis gelegentlich aushelfender Personen ist zumindest eine Selbstverpflichtung gemäß den Regelungen Ihres schulischen Schutzkonzeptes einzuholen. Der Schulleitung kommt dabei in Abstimmung mit dem Personalrat/Lehrerrat eine besondere Rolle und Verantwortung zu.

Bei jeder Bewerbung und bei jedem Erstgespräch mit einer zu beschäftigenden Person ist auf das Schutzkonzept der Schule und einen entsprechenden Verhaltenskodex hinzuweisen. Bitte informieren Sie sich bei der Schulaufsicht, ob und wie im Fall von wechselndem Schulpersonal (ehrenamtlich oder beschäftigt) Informationen über ein entsprechendes Fehlverhalten der Person gemäß den geltenden Datenschutzrechtsbestimmungen weitergegeben werden darf.

Bei jedem internen Verdachtsfall tritt der dafür vorbereitete Notfallplan in Kraft und die Schulaufsicht ist einzubeziehen. Dabei ist mit großem Bedacht und Sorgfalt vorzugehen, um einerseits den notwendigen Schutz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und zum anderen Vorverurteilungen zu vermeiden bzw. nach Beleg einer falschen Verdächtigung die Reputation Betroffener zu sichern. Dies ist unter Einhaltung von Datenschutz und Wahrung der Persönlichkeitsrechte Beteiligter umzusetzen. Dazu empfiehlt sich unbedingt, Rücksprache mit einer insofern erfahrenen Fachkraft zu halten.

Beispiel für eine Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtungserklärung

Logo der Schule

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der **Selbstverpflichtungserklärung** bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ort und Datum

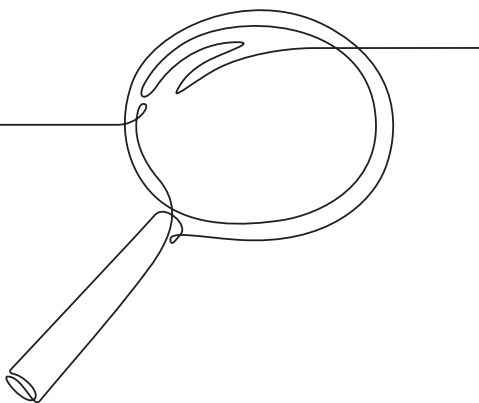
Name

Unterschrift

Quelle: Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg,
„Kinderschutzordner für Schulen in Baden-Württemberg“; zur Zeit der Drucklegung noch nicht veröffentlichte Ausgabe.

Weitere Informationen zu diesem Thema:

- Ausführungen der UBSKM-Initiative
„Schule gegen sexuelle Gewalt“ unter
<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023, dort unter IV Personalverantwortung).
- Lohse, K., Beckmann, J. & Ehlers, S. (2021).
Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! Wie Institutionen im Rahmen von Schutzkonzepten vorbeugend oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine*n Mitarbeiter*in arbeitsrechtlich vorgehen können.
Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Abrufbar unter:
https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).



A 5 Fortbildung

Mit frühzeitig geplanten Fortbildungen sollen alle, die mit der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes betraut sind, die dafür erforderlichen Kompetenzen und Handlungssicherheit erlangen.

Wissen und Informationen zu Strategien von Täterinnen und Tätern sowie um die speziellen Dynamiken sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist die Basis und Voraussetzung der Präventions- und Interventionsarbeit.

Hilfreich ist mit der Potentialanalyse erst einmal zu prüfen, welche Fortbildungsangebote an der eigenen Schule schon vorhanden sind und was für die einzelnen Gruppen an der Schule noch gebraucht wird. Sinnvoll ist eine Abstimmung der Fortbildungen und Schwerpunktsetzungen und auch die Frage, wer von den einzubeziehenden Teilnehmenden welche Fortbildungsinhalte benötigt. Zur Arbeitsentlastung könnten z. B. einzelne Themenschwerpunkte auf verschiedene **Lehrkräfte** verteilt und ein Fortbildungscurriculum erstellt werden, welches festlegt, was wann in welcher Klassenstufe oder in welchem Jahr mit wem fokussiert werden soll.

Berücksichtigt und mitgedacht werden sollten dabei **alle an Schule Beschäftigten**, also auch die im Ehrenamt Tätigen oder die nicht-pädagogischen Fachkräfte (z. B. aus dem Ganztagsangebot).

Eltern und Erziehungsberechtigte müssen von Anfang an in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes miteinbezogen werden und ebenfalls Informationen zum Themenfeld erhalten. Informationen können z. B. über thematische Elternabende zu spezifischen Themen eingebracht, und an offenen Informationsabenden oder Fortbildungen an der Schule zum Themenfeld angeboten werden.

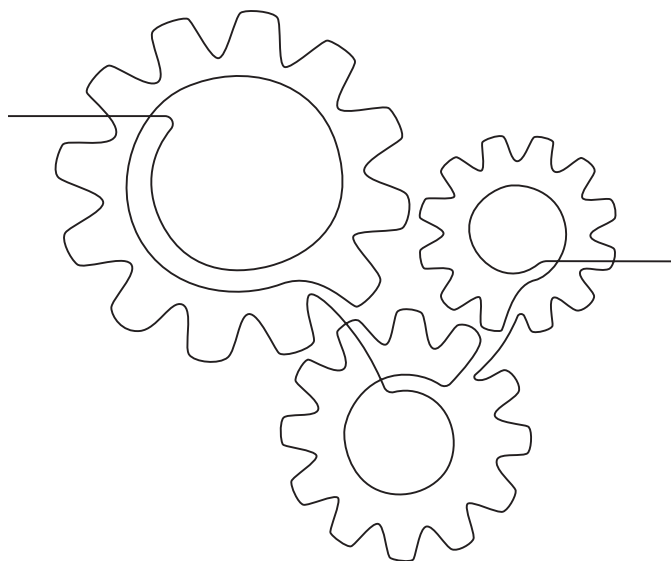
Für diejenigen **Schülerinnen und Schüler**, die von Anfang an miteinbezogen sind, ist es wichtig, frühzeitig altersgerechte, verständliche und stärkende Informationen zu erhalten, damit sie zum einen den Prozess aus ihrer Perspektive und mit ihrem Wissen bereichern können und zum anderen im Prozess nicht überfordert werden. Die Informationen können je nach Alter und kognitiven Fähigkeiten durch Theaterstücke (siehe z. B. die Hinweise zu den bundesweiten theaterpädagogischen Präventionsangeboten „Trau Dich!“ oder des Petze-Instituts unter Abschnitt A 9: Präventionsangebote, Filme und Spiele, Präventionsprojekte) oder auch im Unterricht vermittelt werden (z. B. Projekte zur Persönlichkeitsstärkung und Resilienz, zu bestehenden Hilfe- und Beschwerdemöglichkeiten oder durch Projekte zu Zivilcourage bei Peer-to-Peer-Gewalt).

Bitte informieren Sie sich über einschlägige landeseigene Fortbildungen zu Schutzkonzepten, Teilen davon oder zum thematischen Kontext. Diese können Basiswissen vermitteln bzw. die für Ihre Schule/Beschäftigten erforderlichen Informationen anbieten.

Zu spezifischen Fortbildungsthemen sollten bei Bedarf die lokalen Fachberatungsstellen hinzugezogen werden (z. B. Strategien von Täterinnen und Tätern, Theaterstücke u. a. m.).

Bundesweite Online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“

Der im Rahmen der UBSKM-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ und in Abstimmung mit den Ländern entwickelte digitale Grundkurs zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch (Kurs I: Grundschule, Kurs II: Weiterführende Schule) wird hier explizit empfohlen. Das niederschwellige und kostenfreie Angebot kann bei Bedarf auch anonym genutzt werden. Es vermittelt Lehrkräften praxisnah anhand von schulischen Alltagssituationen Basiswissen zu sexuellem Missbrauch und damit Handlungssicherheit im Kinderschutz. Der Grundkurs richtet sich an Lehrkräfte und alle an Schule Beschäftigten an Grundschulen und Schulen mit Sekundarstufe I. Der Kurs kann sowohl ohne Registrierung als auch mit Registrierung durchlaufen werden. Bei einer Registrierung kann mit einer Teilnahmebescheinigung abgeschlossen werden. Die vierstündige Fortbildung ist in allen Bundesländern anererkennungsfähig (siehe auch: <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>).



A 6 Verhaltenskodex

Der **Verhaltenskodex** konkretisiert die Haltung aus dem gemeinsamen Leitbild anhand von festgelegten Verhaltensregeln. Um diese zu erarbei-

ten, dienen die folgenden Eingangsfragen und die Ausführungen zu Beispielsituationen als Anregung.

Mögliche Eingangsfragen

- Welche Verhaltensregeln gibt es bei Ihnen im Haus?
- Gibt es einheitliche Klassenregeln?
- Wie sieht es mit Absprachen unter den Kolleginnen und Kollegen aus?
- Welche Grundstandards soll es in Zukunft geben?
- Welche Personengruppen sollten bei der Erstellung des Verhaltenskodex, beteiligt werden?
- Transparenz: Wie soll der Verhaltenskodex kommuniziert, veröffentlicht werden?
- Was brauchen wir, damit die Beteiligten den Verhaltenskodex in der täglichen Praxis mit Leben füllen (können)? Welche Absprachen, Regeln, Rituale, Trainingsbausteine, Bereitschaft zur Selbstverpflichtung aller am Schulleben Beteiligten braucht es?
- Wie ermöglichen wir die kontinuierliche Beteiligung aller am Verhaltenskodex?
- Wie operationalisieren wir das Leitbild und sichern die Einhaltung des Verhaltenskodex'?

Quelle: Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg, „Kinderschutzordner für Schulen in Baden-Württemberg“; zur Zeit der Drucklegung noch nicht veröffentlichte Ausgabe.

Beispielsituationen für zu vereinbarende Verhaltensregeln

Gestaltung von Nähe und Distanz – Vertrauen

Es ist wichtig, sich der Bedeutung von emotionalen Abhängigkeiten bewusst zu sein, da sie oftmals als Strategie von Täterinnen und Tätern bewusst erzeugt und ausgenutzt wird. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Nähe und Distanz darf nicht auf die Schülerin oder den Schüler übertragen werden, sondern liegt immer bei der jeweiligen Lehrkraft oder den weiteren Mitarbeitenden. Daher sind sog. 1:1 Kontakte immer für alle transparent zu gestalten. Wenn zum Beispiel geeignete Orte für diese Kontakte gesucht werden, ist immer darauf zu achten, dass diese jederzeit von außen zugänglich sind.

Grenzachtender Umgang

Pädagogische Begegnungen sind in bestimmten Situationen altersabhängig ohne einen Körperkontakt nicht möglich (wenn ein Kind in den Arm genommen wird, um es zu trösten oder zu beruhigen). Das setzt aber immer die vorherige freie und erklärte Zustimmung der Schülerin oder des Schülers voraus. Der ablehnende Wille ist immer zu respektieren!

Beachtung der Intimsphäre – Handynutzung /Fotografieren

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien gehört zum alltäglichen Handeln und die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler soll gefördert werden. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Intimsphäre als auch das Recht am eigenen Bild hohe Güter sind, die zu wahren sind. Klare Verhaltensregelungen tragen dazu bei, die individuelle Intimsphäre aller am Schulleben Beteiligten zu achten und zu schützen. Handyverbot an bestimmten Orten und in bestimmten Situationen: z. B. in Umkleidekabinen, bei Verletzungen oder Notsituationen (Unfälle). Heimliche Aufnahmen sind generell verboten und es ist unzulässig, Fotos in Gruppen der sozialen Medien ohne die Zustimmung der abgebildeten Person zu verbreiten.

Umkleideräume der Schülerinnen und Schüler sind besonders zu schützen. Vor Betreten dieser Räume muss angeklopft werden und es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche nicht in einem halb- oder unbedeckten Zustand beobachtet werden können.

Respektvolle Kommunikation

Der Umgang miteinander soll immer respekt- und rücksichtsvoll gestaltet werden. Dazu gehören auch eine respektvolle Sprache und Wortwahl; denn Sprache kann schnell verletzen und demütigen. Bemerkungen und „Sprüche“ können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation sowie ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schülerinnen und Schüler angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Formulierungsvorschläge zu Zielen, Verbindlichkeit und erforderlicher Transparenz der Verhaltenskodexe finden Sie unter:

UBSKM-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“: https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschlaege_Verhaltenskodex_1_.pdf
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

Beispiel für einen vereinbarten Verhaltenskodex

Verhaltensvereinbarungen für Lehrkräfte und Bedienstete im Umgang mit Schülerinnen und Schüler

Allgemein ist zu beachten, dass eine unangemessene Vermischung von beruflichem und privaten Leben zu vermeiden ist. Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.) ist zu unterlassen. Sollten Sie unsicher sein, wann eine übliche Grenze überschritten ist, dann sprechen Sie bitte mit der Schulleitung.

Konkret bedeutet dies:

- Körperkontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei Schülerinnen und Schülern verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen.
- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden! Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, muss sich die Sportlehrkraft dafür entschuldigen.
- Das Massieren von Kindern und Jugendlichen durch Lehrkräfte im Sportunterricht gehört nicht zum Berufsauftrag. Es ist nicht angebracht, selbst wenn Jugendliche darum bitten. Kinder und Jugendliche zum gegenseitigen Massieren anzuleiten ist unbedenklich, solange jede Person auch ablehnen darf.
- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) betreten.
- Wenn Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler sich so kleiden, dass Personen sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn weibliche Lehrkräfte junge Frauen und männliche Lehrkräfte junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.
- Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.
- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen und Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Ort, Datum

Unterschrift

Beispiel eines vereinbarten Verhaltenskodex einer Schule in Hessen. Einzelne Elemente sind teilweise an bereits existierende Selbstverpflichtungserklärungen anderer Urheber angelehnt oder aus diesen übernommen worden.

A 7 Partizipation

Partizipation und Teilhabe ist ein Recht von Kindern und Jugendlichen und muss in allen schulischen Strukturen, das heißt sowohl organisatorisch, im Unterricht als auch in der Beziehungsgestaltung umgesetzt werden.

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 (1)“

Partizipation und Teilhabe ist ein zentrales pädagogisches Moment, um Schülerinnen und Schüler in sich selbst zu stärken und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie sind deshalb bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes selbst unverzichtbar und in dieser Bedeutung ein eigenständiger Bestandteil von Schutzkonzepten, alle an Schulen Beteiligten mitbestimmen zu lassen.

Mitbestimmungsrechte sind in den Schulgesetzen und deren Ausführungsbestimmungen festgelegt und müssen von allen am Schulleben Beteiligten beachtet und umgesetzt werden. Sie sind nicht verhandelbar! Viele Schulen haben darüber hinaus bereits weitere demokratische Elemente im Schulalltag eingebaut und Partizipation verstetigt. Dennoch ist es ratsam, nochmal die eigenen Strukturen und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu prüfen und zu reflektieren (siehe Checkliste unten). Kinder und Jugendliche müssen auch über ihre Rechte informiert werden und wissen, dass sie ihnen auch zustehen. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass Erwachsene ihnen damit lediglich ein großzügiges Angebot machen. Denn die erstmalige Entscheidung, Kinder und Jugendliche beteiligen zu wollen, wird immer von Erwachse-

nen getroffen. Werden aber partizipative Entscheidungsstrukturen etabliert, können diese von Heranwachsenden auch „eingeklagt“ werden. Es ist die Aufgabe der Erwachsenen, sich für eine zufriedenstellende, rechtlich gebotene Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Machtmissbrauch fängt mit behinderter Partizipation und Mitsprache an. Diese in ausreichendem Umfang zu gewährleisten ist also kein „Gnadenakt“, sondern ein Recht und muss fester Bestandteil im pädagogischen Alltag sein. Dies ist ein Qualitätsmerkmal der Schule.

Die Mitbestimmung der Schülerschaft ist zudem eine Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie lernen dadurch, dass ihre Meinung wichtig ist und sie ernst genommen werden. Durch das Einüben, die eigene Meinung zu äußern, mitbestimmen zu können und Gehör zu finden, gewinnen die Kinder und Jugendlichen Selbstvertrauen und ein größeres Vertrauen in die Institution Schule. Dadurch können sie dann auch bei ernsthaften Problemen ermutigt werden, in der Schule Hilfe und Unterstützung zu erfragen. Auch lernen sie hiermit Verantwortung zu übernehmen und erweitern ihre sozialen Kompetenzen, die für eine Persönlichkeitsstärkung wichtig sind.

Partizipation und Teilhabe ist für jegliche Ausgestaltung eines gewaltlosen Umgangs untereinander ein zentrales Moment. Mit dem Abwägungsprozess, d. h. einem inneren Aushandeln von Entscheidungsoptionen oder der Abwägung von Argumenten lernen die Schülerinnen und Schüler zu reflektieren, dass es immer mehrere Möglichkeiten einer Entscheidung gibt, sie also eine Wahl haben. Dieser wichtige Moment der Selbstregulation und Einschätzung von mehreren vorhandenen Handlungsmöglichkeiten ist auch in Krisensituationen eine wichtige Kompetenz, um reflektiert agieren zu können.

¹¹ Siehe: UN-Kinderrechtskonvention unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

Wenn Schülerinnen und Schüler sich jedoch vermehrt im Alltagsleben der Schule einbringen und ihre Meinung ernst genommen und berücksichtigt wird, werden kritische Rückmeldungen nicht ausbleiben. Auch diese wichtigen Rückmeldungen müssen gehört und behandelt werden. Um die Schülerinnen und Schüler dazu einerseits zu ermutigen, andererseits Strukturen dafür zu etablieren, ist es sinnvoll, ein Beschwerdeverfahren anzulegen (siehe unter A 9 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen). Eingehende Beschwerden sind ebenfalls Ausdruck von Partizipation.

Wichtig ist hierbei, sich mit den Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im System Schule auseinanderzusetzen, die es vielseitig gibt: Die der Lehrkräfte von der Schulleitung, die Schülerschaft von den Lehrkräften oder anderen Erwachsenen sowie auch anderen Schülerinnen und Schülern u. a. m. Daher nimmt die Partizipation des Kollegiums und der anderen Beschäftigten und Tätigen an Schule auch eine so bedeutende Rolle ein. Durch Beteiligung werden Verfahren, Strukturen und Entscheidungen transparent, entsteht ein reflektierter Umgang und die Hierarchien können flacher werden.

Eine Person, egal ob erwachsen oder Kind, die nach ihrer Meinung gefragt wird oder Verbesserungsvorschläge einbringen kann, wird eher über Missstände oder übergriffiges Verhalten sprechen. Durch klare Regeln und Vereinbarungen wird es Täterinnen und Tätern schwerer gemacht. Wenn es beispielsweise eine Vereinbarung gibt, die besagt, dass Lehrkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen nicht allein mit einem oder einer Schutzbefohlenen in einem nicht einsehbaren Raum sein dürfen, kann dies dazu beitragen, solche Räume nicht zum Tatort werden zu lassen. Wenn es klare Regeln gibt, dass sexis-

tische Nachreden nicht geduldet sind und sanktioniert werden, hilft, das Belästigungen der Heranwachsenden untereinander, z. B. auf dem Pausenhof, zu reduzieren. Vereinbarte Strukturen und gemeinsam erarbeitete Regelwerke helfen also, einen grenzachtenden Umgang besser einzuhalten.

Dazu gehört auch die Mitwirkung der Elternschaft. Transparente Informationen durch die Schule, die Förderung der Beteiligung der Elternschaft durch das Leben einer Fehlerkultur mit dem Ansinnen, daraus zu lernen, wird auch Eltern offener dafür machen, durch Anregungen und konstruktive Kritik eher Missstände oder übergriffiges Verhalten anzusprechen.

Die Planungsgruppe oder auch eine beauftragte Unterarbeitsgruppe sollte hier von Beginn an alle an Schule Beteiligten einbeziehen (Schülerschaft, Erziehungsberechtigte, Kollegium, nicht-pädagogisches Personal, ehrenamtlich Tätige ...). In einigen Phasen ist es sinnvoll, sich an alle Beteiligten (z. B. Schülerschaft) zu richten, in anderen Phasen wiederum reicht es aus, Vertreterinnen oder Vertreter bestimmter Gruppen einzubeziehen (z. B. SMV). Wichtig ist, dass die Ideen, Vorschläge und Eingaben transparent gemacht und kommuniziert werden. Es muss bekannt sein, warum welche Vorschläge angenommen oder bestimmte Ideen abgelehnt wurden und was wann wie umgesetzt werden soll.

Checkliste für Planungsgruppe oder UAG zur Reflexion der Mitbestimmung an der Schule:

- Haben wir genug Mitbestimmung an unserer Schule?
 - Sind alle Gruppen ausreichend beteiligt?
 - Wo gibt es noch Bereiche oder Möglichkeiten zu mehr Mitbestimmung?
 - Wie motivieren wir alle zu mehr Beteiligung? Welche Methode wählen wir?
 - Wissen alle Gruppen in der Schule ausreichend Bescheid?
 - Haben wir die Schülerinnen und Schüler schon gefragt, zu welchen Themen sie mehr Mitsprache wünschen?
 - Ist transparent kommuniziert, in welchen Bereichen es keine Mitbestimmung geben kann?
 - Sind die Eltern ausreichend einbezogen?
 - Gibt es Projekte, über die die Schülerschaft ganz autonom entscheiden kann?
 - Haben wir genug Mitbestimmung im Kollegium? Wie können wir es erweitern?
 - Mitbestimmung in der Klasse könnte konkret ermöglicht werden im Zusammenhang mit folgenden Themen:
 - Ausflugsziele/Exkursionen
 - Projekttag
 - Klassenregeln
 - Sitzordnung
 - Mitbestimmung im Unterricht
 - Gestaltung des Klassenzimmers
 - Lektüre- oder Filmauswahl
 - Gestaltung von Festen und besonderen Anlässen
 - Mitbestimmung in der Schule könnte konkret ermöglicht werden im Zusammenhang mit:
 - Schulordnung/Hausordnung
 - Präventionsprojekten
 - Mensaessen und Getränkeautomaten
 - Gestaltung Aufenthaltsraum und Schulgänge
 - Handyregelungen
 - Kleiderregelung
 - Arbeitsgemeinschaften
- Weitere Information dazu finden Sie auch unter:
- **UBSKM-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“** unter <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
 - **Elterninformation zu Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt in Schulen:** <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Elterninformationen/Eltern-information.pdf> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
 - **Elterninformation in leichter Sprache zu Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt in der Schule:** https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/Elterninformation_leichte_Sprache.pdf (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
 - **PETZE – Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch:** <https://www.petze-institut.de/> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

A 8 Präventionsangebote

Präventionsmaßnahmen sind eine wichtige Voraussetzung, um Gewalt und Grenzüberschreitungen jeglicher Art zu begegnen. In einer Kultur, die die sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler fördert und die Schülerinnen und Schüler in der Äußerung ihrer Bedürfnisse und Gefühle unterstützt, entstehen Vertrauen und ein Raum, in dem auch Erfahrungen, die mit Grenzüberschreitungen und Gewalt in Verbindung stehen, geäußert werden können. „Eine Kultur des Hinsehens und Hinhörens muss Teil des Lebens und Lernens in der Schule sein.“¹²

Für den Bereich der sexuellen Gewalt sind Präventionsmaßnahmen eine Voraussetzung für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes, in dem Prävention und Intervention gleichermaßen¹³ gelebte Realität werden sollen. Sie bauen auf einem Grundverständnis sexueller Bildung auf, die das Ziel verfolgt, Kinder und Jugendliche zu einer selbstbestimmten Gestaltung von Liebes- und Lebensweisen zu befähigen <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/praevention/persoennlichkeitsentwicklung/sexuelle-bildung-und-praevention-sexueller-gewalt.html>; zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

Um die Breitenwirksamkeit und Nachhaltigkeit zu fördern, ist es notwendig, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in die präventive Arbeit einzubeziehen.

Damit Präventionsmaßnahmen wirksam werden, dürfen sie nie nur punktuell eingesetzt werden, sondern müssen strukturell in die umfassende Präventionsarbeit der Schule sowie in den Alltag im Schulleben eingebettet und gelebt werden.

Alle vorhandenen Maßnahmen und Strukturen einer Schule können zum Beispiel in einer Übersichtsmatrix gesammelt und dargestellt werden. Eine solche kann dabei helfen, notwendige Entwicklungsbedarfe zu erkennen oder Synergiepotentiale aus der Präventionsarbeit der Schule in anderen Themenbereichen (z. B. allgemeine Gewaltprävention, Suchtprävention, Kinderschutz, Jugendmedienschutz) für das Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt zu nutzen, indem die betreffenden Projekte und Maßnahmen in dieses integriert oder um Aspekte aus dem Themenfeld sexueller Gewalt erweitert werden (siehe Abbildung).

Klasse	Unterrichtseinheiten und Projekte im Rahmen des sexualpädagogischen Konzepts der Schule	Unterrichtseinheiten und Projekte im Bereich Prävention sexueller Gewalt	Unterrichtseinheiten und Projekte aus weiteren Präventionsbereichen (z. B. Programme soziales Lernen, Kinderrechte, Konfliktfähigkeit)	Kooperationen mit Fachberatungsstellen	Elternarbeit
5					
6					
7					
8					
9					
10					
E-Q					
Alle Jahrgangsstufen					

Abbildung: Beispiel einer möglichen Übersichtsmatrix aller Maßnahmen, Programme und Unterrichtseinheiten einer weiterführenden Schule, die Teil des Schutzkonzeptes gegen sexuelle Gewalt sind bzw. in dieses integriert werden können (nach Klassenstufen; E bezeichnet die beiden Halbjahre der Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe, Q steht für die vier Halbjahre in der Qualifikationsphase)

Beispiele bundesweiter Projekte und weiterführende Links

- **„Trau Dich!“:**
Bundesweite Initiative zur Prävention
des sexuellen Kindesmissbrauchs des Familienministeriums
und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
<https://www.trau-dich.de/>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
- **Theaterpädagogische Werkstatt:**
„Mein Körper gehört mir“ und andere Theaterstücke
für Schulklassen unterschiedlicher Jahrgangsstufen zum
Thema Sexuelle Gewalt: <https://www.tpwerkstatt.de/>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
- **Petze Präventionsbüro:** Ausstellungen zur Prävention
von sexueller Gewalt für unterschiedliche Zielgruppen zum Ausleihen
(z. B. „Echt krass!“ ab Klasse 8)
<https://petze-kiel.de/ausstellungen/>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
- **„Mein Körper gehört mir!“:**
Das Theaterprogramm vermittelt Kindern praktische Strategien,
was sie tun können, wenn jemand ihre körperlichen Grenzen überschreitet:
<https://www.tpwerkstatt.de/programme/mein-koerper-gehört-mir>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
- **„Click Clever“:** Projekt für den digitalen Kinderschutz des Innocence in Danger e. V.:
<https://www.innocenceindanger.de/fuer-eltern-erzieher-klick-clever/>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
- **„Klicksafe“:** Elterninformationen im Themenfeld Medienerziehung
(unter anderem auch zu Cybergrooming):
<https://www.klicksafe.de/>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)
- **„Präventive Erziehung – Prävention beginnt im Alltag“.**
Weitere Informationen auf der Website des Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/praeventive-erziehung>
(zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

Für vertiefende oder weiterführende Hinweise und Literatur wird auf die umfassende und kontinuierlich aktualisierte Übersicht unter folgendem Link verwiesen:

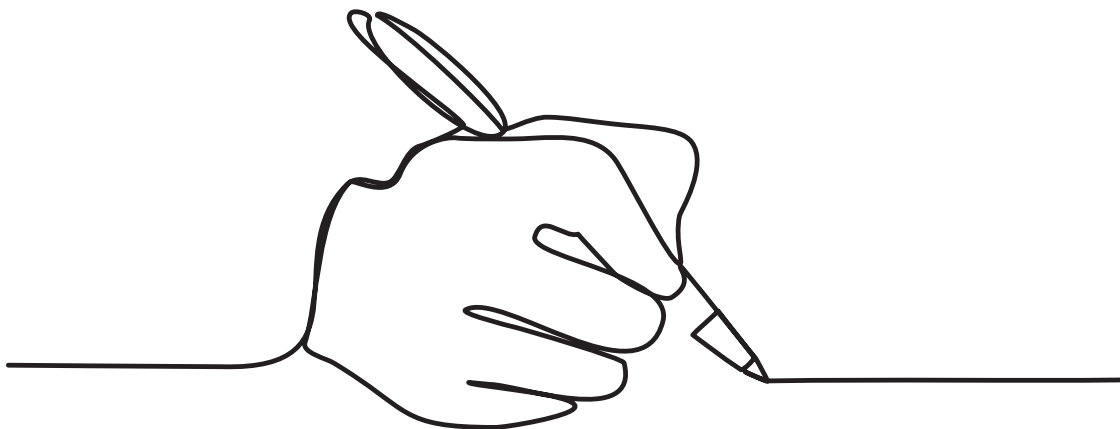
<https://beauftragte-missbrauch.de/service/literatur> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

A 9 Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen innerhalb der Schule

Schulen brauchen Beschwerdestrukturen, die Schülerinnen und Schüler niederschwellig nutzen können. Sie sind ein Bestandteil und Ausdruck von Partizipation.

Beschwerden von Schülerinnen und Schülern bringen zum Ausdruck, dass sie unzufrieden mit einer Situation sind. Jede Beschwerde ist ernst zu nehmen. Das gilt auch für anonyme Beschwerden. Voraussetzungen im Beschwerdemanagement sind eine klare Kommunikation und Transparenz des Prozesses. Jede/r soll um das Recht wissen, Beschwerde führen zu dürfen, und auch, was mit einer Eingabe passiert. Um die Nachhaltigkeit von Beschwerdestrukturen zu sichern ist es sinnvoll, diese an bestehende Strukturen in der Schule (Krisenteam, Sprechstundenkonzept, Beratungslehrkraft, Schulpsychologin/Schulpsychologe, Schulsozialarbeit o. ä.) anzubinden.

Alle Beteiligten sollten die Beschwerden und Anliegen der Betroffenen nach Möglichkeit vertraulich behandeln. In Situationen, in denen Lehrkräfte oder Bedienstete auf Grund ihrer Fürsorgepflicht weitere Schritte einleiten müssen, um der betroffenen Person zu helfen, können allerdings nicht alle Informationen vertraulich behandelt werden. Sie sind dazu verpflichtet, die Betroffenen weiter zu unterstützen. Wenn es möglich ist, entscheiden sie gemeinsam mit der betroffenen Person, welche Personen oder Institutionen zusätzlich in die Klärung des Falles einbezogen werden und wie die nächsten Schritte gestaltet werden können.



Bitte geben Sie das Beschwerdeformular im Schulsekretariat ab oder senden es per Mail an
teamschule@drensteinfurt.info

Wir würden Ihnen gerne eine Rückmeldung auf Ihre Beschwerde geben. Bitte geben Sie uns Ihre Kontaktdaten an. Eine anonyme Beschwerde entspricht nicht unseren Grundsätzen. Wir werden Ihre Beschwerde vertraulich behandeln!

Vorname, Name und Klasse:

E-Mail:

Telefon:

Was möchten Sie der Teamschule zurückmelden?

Hinweis: Je konkreter Sie den Sachverhalt schildern, umso besser können wir darauf reagieren.

Im Vorfeld fanden schon folgende Maßnahmen zur Abhilfe statt:

Hinweis: Bitte schildern Sie uns kurz, ob und von wem schon erste Versuche zur Abhilfe unternommen worden sind.

Was können wir Ihrer Meinung nach tun, um die Situation zu verbessern?

Hinweis: Es hilft uns bei der Bearbeitung, wenn wir einen konkreten Vorschlag von Ihnen erhalten.

Wie stufen Sie selbst Ihre Beschwerde ein?

- ☐ Es besteht dringend Handlungsbedarf, weil die Situation für die beteiligten Personen nicht zumutbar ist.
- ☐ Es handelt sich um eine Rückmeldung im Sinne eines Impulses für die Verbesserung der Schule.
- ☐ Es handelt sich um eine Rückmeldung im Sinne einer allgemeinen Meinungsäußerung ohne direkte Konsequenz.

Bearbeitungsvermerke der Teamschule:

Eingang am:

Bearbeitet durch:

Weitergeleitet an:

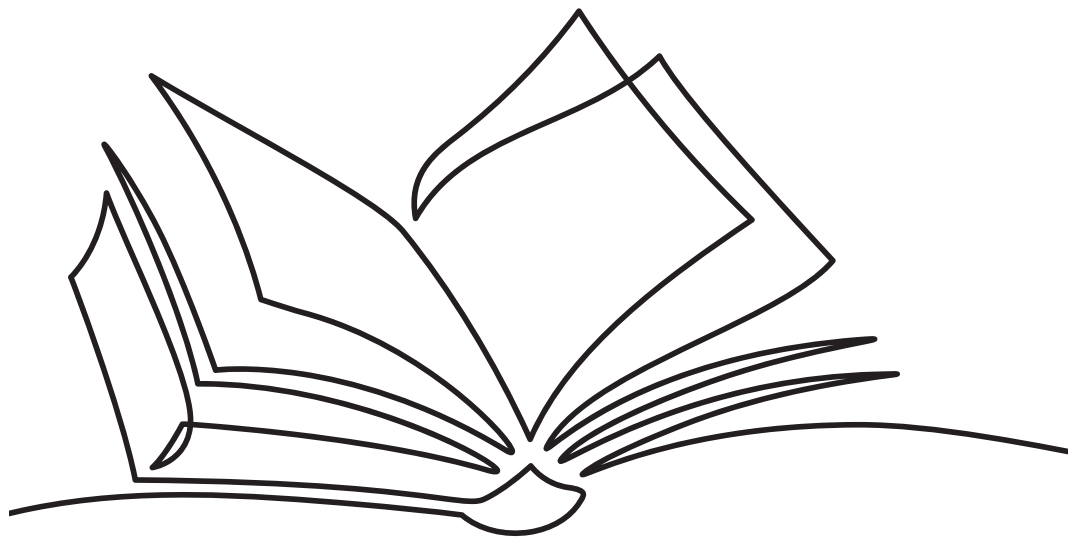
Rückmeldung am:

B.

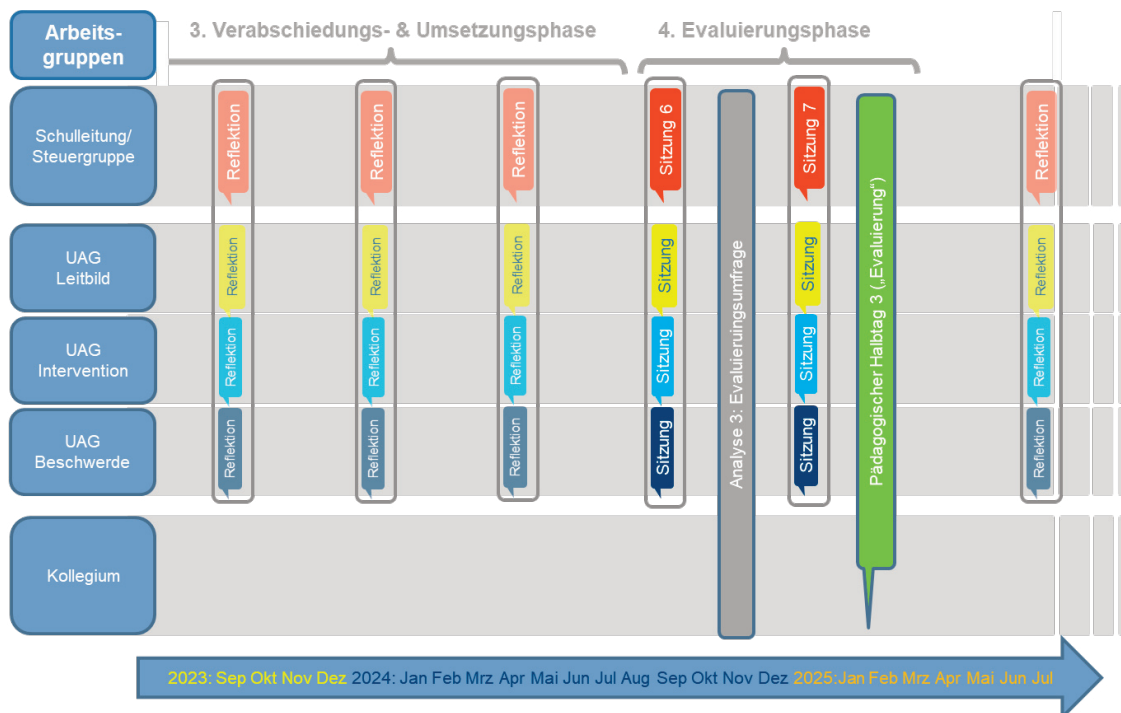
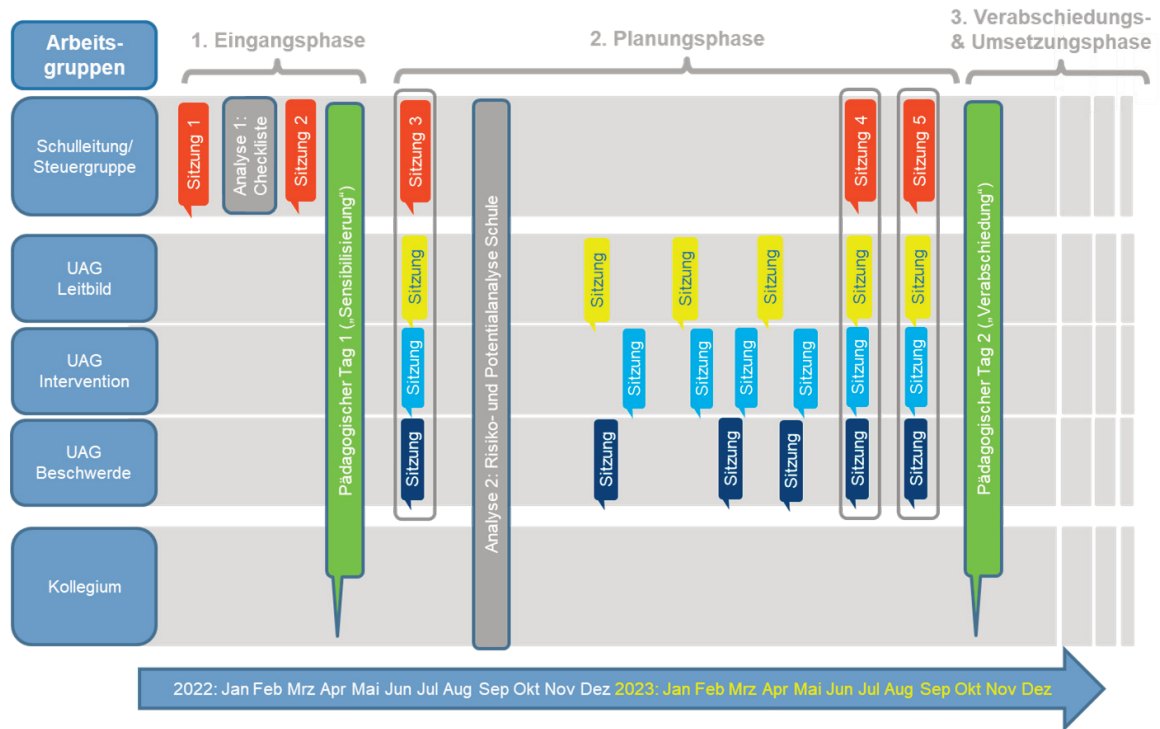
Teil B: Materialien zur Prozessgestaltung

B 1 Projekt-, Zeit- und Konferenzplan

Ein konkreter Projekt- und Zeitplan erleichtert die Übersicht über die Planungsphasen und gibt Struktur und Klarheit über die dabei anstehenden Aufgaben. Die Arbeit der Unterarbeitsgruppen, deren Zusammenspiel und Einbettung in den Gesamtprozess werden, damit transparent und nachvollziehbar. Das folgende Beispiel ist an die Bedingungen Ihrer Schule anzupassen.



Projekt-, Zeit- und Konferenzplan (Schema) – ein Beispiel aus Hessen



B 2 Checkliste zur Ist-Stand- und Potential-Analyse

Keine Schule fängt bei null an. In der Regel hat jede Schule bereits Projekte und Programme zu Gewaltprävention, Gesundheitsförderung, Demokratiebildung, Partizipationsmöglichkeiten und v. a. m. etabliert, die in das zu entwickelnde Schutzkonzept integriert werden können.

Jeder Einstieg zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes beginnt mit einer Potentialanalyse. Was an Programmen und Strukturen bereits vorhanden ist und sinnvoll eingebunden werden kann, sollte geprüft und implementiert werden.

Die Reflexion des Ist-Zustandes macht deutlich, wo gegebenenfalls Elemente fehlen und wo genau mit der weiteren Arbeit angesetzt werden muss. Wichtig ist hier, alle am Schulleben beteiligten Gruppen einzubinden, damit deren verschiedene Perspektiven wahrgenommen und berücksichtigt werden können.

Das nachfolgende Beispiel ist als Anregung zu verstehen.

Checkliste Schutzkonzept: „Vorhandene Strukturen an unserer Schule“ – ein Beispiel aus Hessen

1. Notfall- bzw. Interventionsplan

- Ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, das sich an den spezifischen Bedingungen der Schule orientiert (ggf. analog zu den Krisenablaufplänen, die an Ihrer Schule bereits existieren).
- Der Notfallplan enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall einer falschen Verdächtigung gegen Mitarbeitende sowie die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt. Die Analyse der Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, ist Bestandteil der kontinuierlich fortzuschreibenden Risikoanalyse.

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

2. Ansprechpersonen und Beschwerdestrukturen

- Die Schule verfügt über ein Beschwerdeverfahren und benennt Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an die sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können.

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

3. Kooperation mit Fachberatungsstellen

- Der Notfallplan enthält die Verpflichtung, in (Verdachts-)Fällen eine Fachberatungsstelle bzw. eine insoweit, erfahrene Fachkraft (iseF) bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen.

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

4. Leitbild, Satzung oder Ethik-Richtlinie

- Verankerung der Präventionsverantwortung in Leitbild, Satzung oder Ethik-Richtlinie.
- Die Entscheidung, Prävention von sexueller Gewalt in das Leitbild oder das Schulprogramm aufzunehmen, sind das Ergebnis eines schulinternen Meinungsbildungsprozesses.

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

5. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

- Etablierung eines Einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex bzw. einer Selbstverpflichtungserklärung.
- Der Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenützt werden können.
- Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.
- Der Verhaltenskodex kann als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen.

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

6. Personalverantwortung: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- Die Schulleitung positioniert sich schon in Einstellungsgesprächen und spricht den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt an.
- Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe dazu.
- Es wird den Schulen empfohlen, die Vorlage durch Selbstverpflichtung zu verlangen.

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

7. Fortbildungen für alle Beschäftigte

- Grundlagenwissen ist unerlässlich, um die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und die Entwicklung des Schutzkonzepts aktiv mitzugestalten.

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

8. Partizipation

- Die Entscheidung für die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen stärkt deren Position.
- Die Einbeziehung der Eltern und ihre Unterstützung für das Schutzkonzept verlangen eigene Angebote für diese Zielgruppe (z. B. Wissensvermittlung über sexuelle Gewalt, Anregungen für eine eigene präventive Erziehungshaltung etc.).

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

Präventionsangebote

- An Schulen sollten in regelmäßigen Abständen konkrete Präventionsangebote gemacht sowie sexualpädagogische Konzepte entwickelt und umgesetzt werden.
- Nutzen Sie dabei die schon vorhandenen Strukturen aus anderen Präventions- und Schutzbereichen! Keine Schule fängt bei null an!
- Welche präventiven Strukturen auf die das Schutzkonzept Ihrer Schule aufbauen kann, sind schon vorhanden und sind, ggf. anschlussfähig (Beispiele):
 - im Bereich Suchtprävention (z. B. soziales Lernen)?
 - im Bereich Gewaltprävention und Mobbing (z. B. Kinderrechte, soziales Lernen)?
 - im Bereich Medienpädagogik (z. B. Cybermobbing/Sexting)?
 - Sexualpädagogisches Konzept?
 - Andere?

Folgendes liegt an unserer Schule dazu bereits vor:

☐ zu erarbeiten

☐ teilweise vorhanden

☐ vorhanden

Quelle: Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg.
Unveröffentlichte Seminarunterlagen der Schulpsychologie.

B 3 Risikoanalyse

Mögliche Leitfragen zur Risikoanalyse:

Es wird empfohlen eine Risikoanalyse mit allen Beteiligten durchzuführen, am besten mit Unterstützung von lokalen, Fachberatungsstellen oder kompetenten schulinternen Stellen, um von Beginn an mögliche Strategien von Täterinnen und Tätern mitzudenken.

Um mögliche bauliche Verbesserungen an der Schule in Angriff nehmen zu können, empfiehlt es sich, den Schulträger frühzeitig zu informieren oder zu beteiligen.

I. Allgemeine Fragen

Allgemeine Fragen	Ist-Situation	Zukünftige Maßnahmen
Sind bereits Präventionsmaßnahmen in der Struktur der Schule verankert (Curriculum, Schulprogramm etc.)?		
Welche Maßnahmen der Prävention werden im Schulalltag gelebt?		
Was kann davon in ein Schutzkonzept übernommen werden? Was fehlt?		
Gibt es ein gemeinsam entwickeltes Leitbild/Verhaltenskodex/Schulprogramm? Was muss noch ergänzt werden?		
Wie sind die Kommunikations- und Informationswege? Was kann noch verbessert werden? Wirken alle am Schulleben Beteiligten an der Risikoanalyse mit?		
Wie wird mit Eingaben und Beschwerden umgegangen? Gibt es eine Feedbackkultur, Ansprechpersonen?		
Wie werden die Ergebnisse der Risikoanalyse in das Kollegium und die Schulgemeinde hinein kommuniziert?		
Gibt es an der Schule einen angepassten Notfallplan?		

II. Fragen zu räumlichen und situativen Gegebenheiten:

Räumliche u. situative Gegebenheiten	Ist-Situation	Zukünftige Maßnahmen
Innerhalb der Schule: Gibt es Räume oder Orte, die ein Risikopotential bergen? (zu dunkel, zu abgeschieden, nicht einsehbar, zu eng...)		
Außerhalb des Schulgebäudes: Gibt es ein Risikopotential auf dem Schulgelände? (zu dunkel/zu schlecht beleuchtet, zu abgeschieden, nicht einsehbar ...)		
Wie ist die Kommunikation der Schülerinnen und Schüler untereinander? Gibt es Verhaltensregeln zum Umgang mit sexualisierter, sexistischer, diskriminierender Sprache? („Schlampe“, „Schwuli“ ...)		
Gibt es Zeitpunkte, Orte, Situationen, in denen Schülerinnen und Schüler unbeaufsichtigt und alleine sind? (Umkleiden im Sport, Schulweg ...)		
Wie ist der Zugang für Schulfremde auf dem Schulgelände geregelt? Gibt es hier Risikopotentiale? (Handwerker, Ganztagsbereich, Pausenhof, Wartebereiche ...)		

III. Fragen zu Nähe und Distanz:

Nähe- und Distanzbereich	Ist-Situation	Zukünftige Maßnahmen
Gibt es klare Regeln für einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Unter Lehrkräften? Von Lehrkräften zu Schülerinnen und Schülern? Unter Schülerinnen und Schülern?		
Sind alle Beteiligten an der Entwicklung dieser Regeln beteiligt?		
Gibt es spezielle Orte oder Situationen, die zu Grenzverletzungen oder Überschreitungen führen können? (Sportunterricht, Klassenfahrt, Nachsitzen ...)		
Hat sich die Schulgemeinde/Sportfachschaft Gedanken zum grenzachtsamen Umgang bei Sportübungen und Hilfestellungen im Sport gemacht?		
Gibt es Situationen/Gelegenheiten, bei denen eine Lehrkraft mit Schülerinnen und Schüler in einem nicht einsehbaren Raum alleine ist (1:1-Kontakt)? (Individuelle Förderung, Nachsitzen, pflegerische Maßnahmen bei körperlicher Beeinträchtigung von Schülerinnen und Schülern ...)		

IV. Fragen zu besonderen Situationen

Digitale Gefahren	Ist-Situation	Zukünftige Maßnahmen
Gibt es Regeln für den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken?		
Gibt es im Schulalltag Gruppen in sozialen Medien? Welche Regeln gibt es hierzu?		
Gibt es Vertrauenspersonen oder etablierte Strukturen, wie sich Schülerinnen und Schüler im Falle eines digitalen Übergriffs Hilfe und Unterstützung holen können?		
Außerschulische Aktivitäten: Gibt es einen Verhaltenskodex für Ausflüge/ Klassenfahrten/Studienfahrten?		
Wenn Übernachtungssituationen stattfinden: Welche Risiken sind damit verbunden?		
Interkulturalität: Wie wird mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen umgegangen? Wie wird mit verschiedener Sprachlichkeit umgegangen? (Verständigungsschwierigkeiten, andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen)		
Gibt es ein besonderes Konzept im Hinblick auf verschiedene Kulturen? (z. B. Flyer in verschiedener Sprache)		

V. Personalverantwortung

Personalverantwortung	Ist-Situation	Zukünftige Maßnahmen
Liegt ein erweitertes Führungszeugnis für alle Beschäftigten an Schule vor? (Ganztagsbereich, Hausmeister etc.)		
Gibt es ein Verfahren für regelmäßige besondere Zutritte in die Schule? (Musik- oder Sprachunterricht, Handwerker, externe Fachkräfte ...) Wird ein Führungszeugnis verlangt? Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung?		
Sind das Kollegium und alle an Schulen Beschäftigten zu Themen des Kindeswohls und sexueller Gewalt fortgebildet?		

VI. Inklusion

Inklusiver Bereich		
Ist eine besondere Nähe notwendig, um z. B. SuS zu versorgen? Gibt es überprüfbare Regeln und Verfahren?		
Sind besondere pflegerische Maßnahmen bei körperlicher Beeinträchtigung von SuS nötig? Gibt es überprüfbare Regeln?		
Gibt es einen Verhaltenskodex und ein Leitbild in einfacher Sprache?		
Gibt es ein Regelwerk in nonverbaler Sprache?		
Gibt es besondere Risikopotentiale bei Internatsunterbringung? Gibt es ein abgestimmtes Verfahren und Regeln?		

Checkliste Gefährdungsanalyse

Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse legt offen, wo es in den Strukturen einer Schule bzgl. der Prävention von sexuellem Missbrauch Lücken gibt, und bildet zusammen mit der Potentialanalyse (Hinweis auf Potentialanalyse) den Einstieg in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes. Die Erstellung einer Gefährdungsanalyse basiert auf zwei Zielen.

Ziel	Die Schule soll nicht zum Tatort werden	Die Schule soll ein Kompetenzort sein
Fragen	Welche Strukturen, räumliche Gegebenheiten, Situationen/Gepflogenheiten bergen besondere Risiken für sexuelle Übergriffe/Missbrauch?	Wie groß ist die Gefahr, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler an der Schule keine Hilfe findet oder nicht danach sucht?
Gefährdungsanalyse	1. Schritt • Auseinandersetzen mit Strategien von Täterinnen und Tätern. • Systematisches Analysieren verschiedener Gefährdungsaspekte bezüglich: • Baulicher Bereich • Umgang mit Nähe und Distanz • Nutzung digitaler Medien • Einstellungsverfahren • Vulnerabilität einzelner Schülergruppen • Berücksichtigung von „schultypischen“ Risiken 2. Schritt • Weitere Erfahrungen und Einschätzungen des Kollegiums und der Schülerinnen und Schüler zu Risiken an der Schule erfragen.	• Zusammentragen und Auswerten der Erfahrungen, die bislang in der Schule mit Hilfe suchenden Schülerinnen und Schüler gemacht wurden. (Im Idealfall auf das gesamte Kollegium, möglichst aber auf die Vertrauenslehrkraft und Schulsozialarbeit ausgedehnt) (siehe Material). • Abklären, ob Schülerinnen und Schüler ihre Schule als helfende Institution wahrnehmen. • Allgemeines Erfragen der Hilfee Erfahrungen bei Belastungen und Problemen. • Hypothetisch kann nach möglichen Hilfewünschen bei sexueller Gewalterfahrung gefragt werden.

Ziel	Die Schule soll nicht zum Tatort werden	Die Schule soll ein Kompetenzort sein
Gefährdungsanalyse	Hinweis: An weiterführenden Schulen könnte sich die Projektgruppe zeitweise (ab Schritt 2) um einzelne Schülerinnen und Schüler verschiedener Jahrgänge erweitern. Angeleitet durch eine Fachreferentin oder einen Fachreferenten würden sich diese zunächst mit sexualisierter Gewalt beschäftigen, um dann aus ihrer Sicht eine Untersuchung von Risikofaktoren durchzuführen und die Ergebnisse der Erwachsenen zu ergänzen. Grundschulkinder und Mädchen und Jungen mit einer geistigen Behinderung würde es überfordern, wenn sie im Rahmen der Projektgruppe mitdiskutieren sollten. Bei ihnen ist es angemessener, sie in Klassen- oder auch in Einzelgesprächen nach ihren Erfahrungen zu fragen.	Hinweis: Gespräche mit Schüler/-innen im Rahmen der Gefährdungsanalyse haben eine sofortige Schutzwirkung. Die Mädchen und Jungen erleben, dass sie mit ihren sexuellen Gewalterfahrungen nicht allein bleiben müssen. Für betroffene Schülerinnen und Schüler kann das ein wertvolles Signal sein.

Umgang mit den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse

- Analyse der Risikofaktoren, die behoben und minimiert werden können
- Analyse der Risikofaktoren, die nicht veränderbar sind

Wenn sich zeigt, dass ein Risiko nicht veränderbar ist, ist das kein Grund zur Resignation. Das Risiko ist nun bekannt und ihm wird Beachtung geschenkt.

Da die Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse in die Erstellung des Schutzkonzepts einfließen, sollten sie unbedingt schriftlich festgehalten werden.

Entnommen aus: Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (2018). E-Learning Kinderschutz Baden-Württemberg „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“, Modul 3, Falltrainer, Gefährdungsanalyse.

Arbeitshilfe/Checkliste: Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule – ein Beispiel aus Hamburg

Bereich	Risiken	Maßnahmen
1. Personal- auswahl	Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für sexuell übergriffige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; hohe Mitarbeiterfluktuation; Mitarbeiter/-innen, z. B. nicht-pädagogische oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Präventions- und Schutzkonzept berücksichtigt werden.	Auswahlverfahren; Thematisierung in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen; erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; Selbstverpflichtungserklärung.
2. Personal- entwick- lung	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Rechtsunsicherheit	Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote; Mitarbeiter/-innengespräche
3. Orga- nisa- tion	Intransparenz und unklare oder fehlende Zuständigkeiten: dadurch Grauzonen hinsichtlich Handlungsweisen, Kompetenzbereichen und Rollen sowie geringer Opferschutz; kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes und transparentes Beschwerdemanagement; Vertrauens- und Machtmissbrauch; fehlendes oder schlechtes Schutzkonzept; ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Sexualität und Gewalt als Tabuthemen; fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung (keine Kooperation mit Facheinrichtungen).	Qualitätsentwicklung und -management; Leitbild und Selbstverpflichtung; Implementierung eines Schutzkonzeptes (Aspekte der Prävention, Intervention); klare Regeln, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten; Notfallplan; Definition von Arbeits- und Aufgabenbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten; Transparenz in den Organisationstrukturen, im pädagogischen Handeln, in den Rollen, den Regeln und im Umgang mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Kooperation mit Facheinrichtungen.
4. Eltern	Fehlendes Wissen und Problembewusstsein; mangelnde Handlungskompetenz und ungenügende Interventionsmöglichkeiten; Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen: Vernachlässigung, fehlende Sexualaufklärung, sexualisierte Gewalt in der Familie oder sexuell grenzüberschreitendes Verhalten der Eltern.	Konzept für eine Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit; Information und Aufklärung mit Elternbriefen, Elternabenden, Veranstaltungen und Infobroschüren; Beteiligungsmöglichkeiten; Beratung in Erziehungsfragen, Fragen der Sexualerziehung und zu sexualisierter Gewalt; Vermittlung von Fortbildungsangeboten.

Bereich	Risiken	Maßnahmen
5. Schüler- innen und Schüler	Fehlende Aufklärung und mangelndes Problembewusstsein; geringer Opferschutz; Scham/Tabuisierung und kein Vertrauen für Thematisierung und Aussprache; fehlende Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung zu holen; geringes Selbstvertrauen; keine positive Selbstwahrnehmung im Körpererleben; körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen; anderer kultureller und sprachlicher Hintergrund (z. B. Verständigungsschwierigkeiten oder andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen); dissoziale Verhaltensmuster	Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz; verankerte Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt; Information über Hilfe- und Beratungsangebote; Kinderrechte stärken
6. Kommunikation und Umgang der Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern	Unprofessioneller Umgang mit Nähe und Distanz; psychische und körperliche bzw. sexuelle Grenzverletzungen; Grenzverletzungen bei Kontrollen der Sportbekleidung (scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen/Übergriffe bei der Hilfestellung); Grenzverletzung in (vertraulichen) Gesprächen (z. B. Anzüglichkeit oder Annäherungsversuche); gezielte körperliche Berührungen zur eigenen sexuellen Erregung, d. h. direkte Formen sexueller Gewalt; unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern in sozialen Medien	Klare Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern; Definition von Arbeitsbereichen; Beschwerdemanagement; Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler; Angebote und Unterstützung mit spezifischer Ausrichtung jeweils für Jungen, Mädchen, Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sowie Konzepte und Programme, die interkulturelle Aspekte berücksichtigen; Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)
7. Schul- und Klassenklima, Kommunikation, soziales Miteinander	Aggressiver Umgang; psychische, physische und sexuelle Grenzverletzungen; sexualisierte, sexistische, diskriminierende und gewalttätige Sprache („Schlampe“, „Schwuchtel“ etc.); verschiedene Formen des Mobbing (z. B. Cybermobbing, Happy Slapping) oder direkte Gewalthandlungen	Soziale Kompetenzen stärken durch Regelverankerung; Programme und Schulprojekte der Gewalt- und Mobbingprävention; Einbindung der Schülerinnen und Schüler in die Präventionsarbeit; demokratiepädagogische Aspekte hervorheben (Schutzkonzept und Leitbild der Schule kommunizieren und Partizipationsmodelle verankern); Projektarbeit und Öffnung zum Sozialraum

Bereich	Risiken	Maßnahmen
8. Handys, Internet	Kontaktaufnahme durch sexuell übergriffige Personen über das Internet oder Handy (z. B. durch Vorspiegelung einer anderen Identität); entwürdigende Video- und Fotoaufnahmen sowie Ansprachen in sozialen Medien (Cybermobbing); Gewalt- und Sexfilme/Pornographie auf dem Handy; unreflektierter Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien	Thematisierung im Unterricht, Aufklärung über Broschüren, Projekt- und Elternarbeit; Regelungen für den Umgang zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern in sozialen Medien (z. B. Facebook, Twitter, Chat)
9. Räumlichkeiten, Schulgelände, Schulweg	Unklare Trennung bei Umkleidemöglichkeiten (z. B. Sport, Schwimmen), Waschräumen, WCs und Schlafmöglichkeiten (z. B. Klassenreisen); Verletzung der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen etc.); Betreten des Schulgeländes und der Räumlichkeiten durch Unbefugte; dauerhaft unbeaufsichtigte Bereiche; Gefährdungen für Kinder auf dem Schulweg	Schutz der Intimsphäre; Regeln zu Wahrung der Intimsphäre; Regelung zur Beaufsichtigung von Räumlichkeiten und Schulgelände; Regelungen für das Betreten des Schulgeländes durch Besucher; Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Schulweg absprechen (z. B. Schulscouts, Hilfemöglichkeiten eruieren)

Quelle: Behörde für Schule und Berufsbildung (2017). Hamburger Kinderschutzordner (S. 77-78). Hamburg (Link: <https://www.hamburg.de/contentblob/8791922/46aca58416bo6ed3508b4768da41f4e4/data/kinderschutzordner-2017.pdf>; zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

Selbstevaluationstool für Schülerinnen und Schüler

DU BIST GEFRAGT – SELBSTEVALUATIONSTOOL

Das Selbstevaluationstool "Du bist gefragt!" enthält einen umfangreichen Fragenkatalog, der sich in Teilen auch zur Partizipation der älteren Schülerinnen und Schüler an der Risikoanalyse eignet. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://fragen-an-dich.de/> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023).

Dieses online-gestützte Tool zeigt Ihnen, wie sicher und verstanden sich Jugendliche (14–18 Jahre bzw. 8.–13. Jahrgangsstufe) in Ihrer Einrichtung, Organisation bzw. Schule fühlen. Die Rückmeldungen der Jugendlichen dienen Ihnen als Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen, die die Kultur Ihrer Einrichtung, Organisation bzw. Schule beeinflussen.

Ein weiteres Instrument zur partizipativen Selbstevaluation (IPSE) ist die kompakte, wissenschaftlich fundierte und partizipativ angelegte Methodensammlung zur Selbsteinschätzung der Präventionsbemühungen bei der Schutzkonzeptentwicklung pädagogischer Einrichtungen/Organisationen. Weitere Informationen unter: <https://ipse-praevention.de/#7informationen> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

B 4 Ablaufplan für einen Pädagogischen Tag

Ziel des hier dargestellten Pädagogischen Tages ist es, dem Kollegium einer Schule einen Einstieg in die Schutzkonzepterstellung zu ermöglichen. Alternativ ist es auch denkbar, die fachlichen Inputs, Themen und innerschulischen Diskussionen auf verschiedene Konferenzen zu verteilen, um in einem Pädagogischen Tag (oder ggf. auch mehreren) insgesamt mehr Raum für innerkollegialen Austausch und Interaktion zur Verfügung zu haben. Dies kann sich positiv auf die Qualität des Entwicklungsprozesses und des Schutzkonzeptes auswirken.

Als erster grundlegender Schritt wird dabei die gemeinsame Formulierung eines verbindlichen Verhaltenskodex, anvisiert. Hierzu dient im vorgestellten Ablauf die Workshop-Methode des World Cafés, die wegen ihrer zentralen Bedeutung genauer beschrieben wird.

Ein fortbildungsorientierter Input soll dazu dienen, eine gemeinsame Sprache für das Thema sexueller Gewalt zu entwickeln, um die Arbeit an einer gemeinsamen Haltung zu erleichtern. Um die aktive Auseinandersetzung mit dem Thema in den Mittelpunkt zu stellen, kommt dem innerkollegialen Austausch zu konkreten, als problematisch identifizierten Situationen aus dem Schulalltag im Rahmen des hier vorgestellten Konzepts bewusst ein größerer Zeitrahmen zu.

Ablaufplan für einen Pädagogischen Tag – ein Beispiel aus Rheinland-Pfalz

Uhrzeit	Thema	Mögliche Methoden
09:00	Einstieg ins Thema	• Quiz • Fachinput, z. B. durch eine Fachstelle • Vorstellung von Netzwerkpartnern, z. B. Schulpsychologie
10:00	Pause	
10:20	Sexuelle Übergriffe an der Schule erkennen, einschätzen und richtig reagieren	• Arbeit an Fallbeispielen aus dem Schulalltag • Erlebnisorientierte Methode, z. B. Einschätzung verschiedener Situationen in Form eines Standogramms¹⁴ • Vortrag (z. B. durch eine Fachstelle): Kinderschutz in der Schule (Grundlagen eines Interventionsplans)
12:30	Mittagspause	
13:30	Gemeinsame Entwicklung eines Verhaltenskodex	World Café* – incl. 20 Minuten Pause nach der Hälfte der Präsentationen an den Thementischen
16:00	Ergebnissicherung	Präsentation der „Tischdecken“ durch die jeweiligen Moderatorinnen und Moderatoren, Herausstellen von besonderen Momenten in der Diskussion, offenen Fragen etc./konkreten Vereinbarungen zur Weiterarbeit
16:30	Ende	

14 Beim Standogramm stellen sich die Gruppenmitglieder verteilt im Raum auf, wodurch eine nonverbale Positionierung zu einer Frage oder einer Aussage ermöglicht wird.

* Die Anzahl der Thementische orientiert sich an der Anzahl der im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Situationen, die von der Projektgruppe als grenzwertig identifiziert wurden. Erfahrungsgemäß funktioniert die Methode mit bis zu 40 Personen mit etwa 6 Themen sehr gut. An jeweils einem Thementisch wird eine Situation/Begebenheit aus der Risikoanalyse von einer Kleingruppe (3 bis 7 Personen) diskutiert. Es werden anhand eines Ampelmodells Verhaltensweisen gesammelt, die in diesen schwierigen Situationen erwünscht sind (grün), möglicherweise grenzwertig sein können und darum einer Erklärung bedürfen (gelb) oder pädagogisch – vielleicht sogar rechtlich – einen klaren Verstoß gegen Verhaltensgrundsätze darstellen (rot) und darum einer Intervention bedürfen.

Die Ergebnisse werden auf einem großen Papierbogen/einer Tischdecke schriftlich festgehalten und dokumentiert. Nach einer festgesetzten Zeit (z. B. nach 20 Minuten bei 6 Themen) rotieren die Kleingruppen zum nächsten Tisch, sodass nach 6 Runden am Ende alle Teilnehmenden an der Erarbeitung jeder einzelnen Situation/Begebenheit mitgewirkt haben.

An jedem Tisch verbleibt immer ein/-e Moderator/-in für alle wechselnden Gruppen als stabile Ansprechperson. Die Rolle der Moderatorin/des Moderators sollte von einer Person der Projektgruppe übernommen werden. Diese Person sorgt dafür, dass die nachfolgenden Gruppen über den Arbeitsstand der vorherigen Gruppen informiert werden, kann offene Fragen weiterreichen und sorgt durch die Moderation dafür, dass alle Beteiligten einen Beitrag zum Thema leisten können.



B 5 Evaluierung des Schutzkonzeptes

Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Funktionalität, Effektivität und Sichtbarkeit des Schutzkonzeptes kritisch zu überprüfen.

Dazu können Selbstevaluationstools verwendet werden. Ebenso können zu diesem Zweck Instrumente zur Risiko- und Potentialanalyse (siehe auch **B 2 Checkliste zur Ist-Stand- und Potential-Analyse** und **B 3 Risikoanalyse**) erneut eingesetzt und ausgewertet werden.

- + Selbstevaluationstool „Du bist gefragt!“ für die 8.–13. Jahrgangsstufe (Autoren: UBSKM & DJI; <https://fragen-an-dich.de/> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023))
- + Checkliste „Vorhandene Strukturen an unsere Schule“ (vgl. **B 2 Checkliste zur Ist-Stand- und Potential-Analyse**)
- + Checkliste „Arbeitsfeldspezifische Risiken im System Schule“ (vgl. **B 3 Risikoanalyse**)

Die Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes wird sich auch im Schulklima abbilden. Veränderungen über den Zeitverlauf können sichtbar gemacht werden, indem die Ergebnisse verschiedener Messzeitpunkte (z. B. vor Einführung des Schutzkonzeptes – 2 Jahre nach Einführung des Schutzkonzeptes) miteinander verglichen werden. Hierzu könnten zum Beispiel standardisierte Verfahren eingesetzt werden.¹⁵

¹⁵ Quelle: Eder, F. & Mayr, J. (2000). Linzer Fragebogen zum Schul- und Klassenklima für die 4.–8. Jahrgangsstufe. Göttingen: Hogrefe.

Ergänzende Materialien

Rechtliche Grundlagen

Die Erarbeitung von Schutzkonzepten setzt eine Kenntnis über gesetzliche Grundlagen im Bereich des Kinderschutzes voraus. Diese bestehen aus unterschiedlichen Normen in Form von Regelungen, Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Satzungen, die für das strukturierte Vorgehen einen hohen Stellenwert besitzen. Allen am Schulleben Beteiligten sollte ihre Bedeutung hinsichtlich folgender Fragestellungen bewusst werden:

Welche Regelungen sind relevant?

Regelungen zum Kinderschutz und weitere Schutzvorschriften gibt es auf unterschiedlichen Ebenen. Neben den bundesgesetzlichen Regelungen gibt es Rechtsnormen aus dem Bereich des Landesrechtes wie z. B. Schulgesetze, Landeskinderschutzgesetze, Erlasse zur Zusammenarbeit von Schulen mit anderen Netzwerkpartnern, Dienstvorschriften sowie schulische Kooperationsverträge oder konkrete Vereinbarungen mit weiteren Akteuren z. B. aus dem Bereich des Kinderschutzes, wie Fachberatungsstellen vor Ort.

Welchen Schutzcharakter hat die Norm?

Normen bieten eine verlässliche Grundlage, unsere Rechtsgüter zu schützen. Zu den absoluten Rechtsgütern gehören das Recht auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum. Sowohl Strafgesetze, zivilrechtliche Vorschriften als auch Kinderschutzrechte sind hier insbesondere zu nennen. Die sexuelle Selbstbestimmung als Freiheitsrecht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit sind im Bereich des Kinderschutzes insbesondere hervorzuheben.

Welche Unterstützungsleistungen sind gesetzlich garantiert?

Viele Normen sind Grundlagen für Leistungen, die der Bürger allgemein, aber auch bestimmte Berufsgruppen vom Staat erwarten können. Dazu gehören u. a. die Rechte auf Unterstützung,

Beratung und Fürsorge allgemein. Besondere Beratungsanlässe z. B. für Lehrkräfte sind in bestimmten Normen explizit beschrieben. Das Sozialgesetzbuch (SGB) ist dabei eine entscheidende Rechtsgrundlage.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen sind zu beachten?

Normen setzen Mindeststandards, auf die zurückgegriffen werden kann. Dazu gehören die Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitssicherheit, der Ausstattungsmöglichkeiten von Schulen und Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, wie z. B. das Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses.

Welche gesetzlichen Pflichten werden geschaffen?

Natürlich geben Normen auch Pflichten auf. Insbesondere im Bereich des Kinderschutzes haben Personen im Umgang mit Kindern besondere Verhaltenspflichten und Unterlassungspflichten. Für den Schutz der Kinder muss sowohl positiv gehandelt werden, um Gefahren zu beseitigen, aber auch alles unterlassen werden, was eine Gefahr für das Wohl der Kinder darstellen kann.

Diese Überlegungen zu den Fragestellungen können so Teil eines Schutzkonzeptes sein, das der Gesetzgeber bereits in einigen Bundesländern verpflichtend an Schulen einfordert.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wichtige Normen im Bereich des Kinderschutzes und soll anregen, sich mit den landesrechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen und in die Überlegungen zum Kinderschutz mit einzubeziehen.

Auszüge aus den genannten Vorschriften finden Sie im Anschluss an diese Übersicht.



Übersicht zu relevanten Gesetzestexten im Zusammenhang mit Kinderschutz und sexueller Gewalt:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen besteht durch das KKG eine Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes oder anderer Stellen (Polizei). Im KKG wurde im § 4 Abs. 2 ein Anspruch auf **Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“** bzgl. Gefährdungseinschätzung für Berufsgeheimnisträger festgeschrieben. Die Daten sind zuvor zu pseudonymisieren. Die Möglichkeit zur Beratung wird über das Jugendamt gewährleistet (siehe Gesetzestext unten).

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegerinnen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Der im Grundgesetz verankerte **Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche** wird durch § 8a SGB VIII konkretisiert. Wie geht das Jugendamt beim Bekanntwerden einer (möglichen) **Kindeswohlgefährdung** vor und welche prinzipiellen Verfahrensschritte werden eingeleitet? Das Verfahren liegt in einer alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes.

Personen, die in der Jugendhilfe tätig sind und gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, haben über **§ 8a Absatz 4 SGB VIII** Anspruch auf eine **Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Dieser Beratungsanspruch wird auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die in beruflichem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, durch § 8b SGB VIII erweitert. Dazu gehören auch alle Lehrkräfte

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhalts-

punkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zu-

ständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf **gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. (siehe www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860 ; zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch enthält im dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils die Strafvorschriften, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten. Hierzu gehören Straftaten des Missbrauchs, der sexuellen Übergriffe oder Nötigungen. Ebenso steht der Besitz kinderpornographischer Abbildungen unter Strafe. Nachfolgend sind die wichtigsten Vorschriften gelistet. Alle Vorschriften hierzu sind im Einzelfall nachzu lesen unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

Zahlen-Daten-Fakten

SEXUELLE GEWALT IM KINDES- UND JUGENDALTER



SEXUELLE GEWALT IST JEDE SEXUELLE HANDLUNG, DIE AN KINDERN UND JUGENDLICHEN GEGEN DEREN WILLEN VORGENOMMEN WIRD ODER DER SIE AUFGRUND **KÖRPERLICHER, SEELISCHER, GEISTIGER ODER SPRACHLICHER UNTERLEGENHEIT NICHT WISSENTLICH ZUSTIMMEN KÖNNEN.**

Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.¹

ANGEZEIGTE & VERURTEILTE TATEN

Durch die **polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, 2020)**² bekannt gewordenen Straftaten im Kontext sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

14.596
STRAFTATEN

73%
MÄDCHEN



27%
JUNGEN

18.761

verurteilte Fälle von Kinder- und Jugendpornografie (2020)

12.262

verurteilte Fälle von Kinder- und Jugendpornografie (2019)

Damit haben wir einen Anstieg der Fälle von:³

53%



30-40%

der Schülerschaft wünschen sich mehr Informationen über sexuelle Gewalt und Hilfsmaßnahmen.⁵

Bei der Studie des Deutschen Jugendinstitutes von 2017 (DJI-Studie), bei der neunte Klassen in 128 Schulen in vier Bundesländern befragt wurden, berichten

 **66% MÄDCHEN**

 **52% JUNGEN**



von sexuellen Übergriffen oder Gewaltformen durch andere Mitschüler und Mitschülerinnen



Die Anzahl nicht polizeilich erfasster Taten ist deutlich höher. Schulische Umfragen unter Schülerinnen und Schülern 2017 in der SPEAK-Studie in den neunten und zehnten Klassen ergaben, dass ...



JEDE/R 7-8. ERWACHSENE

in Deutschland hat sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten. **Frauen** sind stärker (**ca. 5%**) und von schwererem Missbrauch betroffen.

BEGANGENE TATEN



indirekte (z.B. Nacktaufnahmen) und direkte körperliche Übergriffe (bewusste intime Berührungen, Zwang zu sexuellen Handlungen) erlebten.⁴

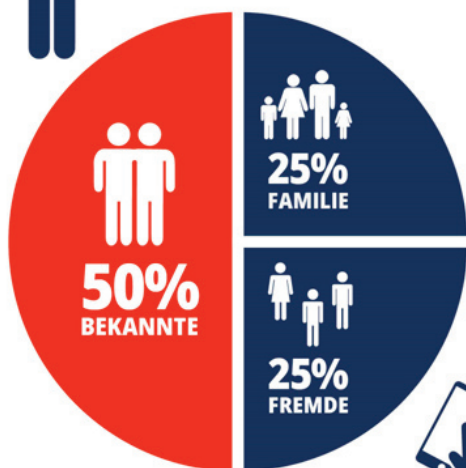


mit nicht körperlicher Gewalt (sex. Beleidigungen, Belästigungen, Exhibitionismus, entgleistes Sexting etc.) konfrontiert waren.



TÄTER UND TÄTERINNEN

Gemeinsam ist den Tätern und den Täterinnen der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben.



SEXUELLE GEWALT FINDET CA. ZU 75 % IM FAMILIÄREN UMFELD UND SOZIALEN NAHRAUM STATT.

nicht repräsentative Auswertungen aus dem Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch der Bundesregierung

10-20% der sexuellen Straftaten werden durch Frauen und weibliche Jugendliche ausgeübt.¹

80-90% der sexuellen Straftaten werden durch Männer und männliche Jugendliche ausgeübt.



Zunahme der Fremdtäter und -täterinnen durch das Internet, z.B. durch Cyber-Grooming.

RISIKEN

Opfer von sexuellem Missbrauch kann grundsätzlich jedes Kind und Jugendliche/r werden. Dennoch gibt es spezifische Risiken:



Kinder und Jugendliche mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit alleine zu bleiben.



Vulnerable Kinder und Jugendliche mit emotionaler und/oder körperlicher Bedürftigkeit, fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen sind gefährdeter als resiliente Personen.



Mädchen (etwa zwei Drittel der Opfer) sind stärker gefährdet als Jungen (ca. ein Drittel)

KERNBOTSCHAFTEN



Statistisch sind in jeder Schulklasse ein bis zwei Schüler/innen von sexuellem Missbrauch betroffen.⁶



Folglich ist jede Lehrkraft bewusst oder nicht bewusst mit dem Thema sexuelle Gewalt konfrontiert.



Vielen betroffenen Kindern und Jugendlichen wird nicht geglaubt, wenn sie sich an Erwachsene wenden.



Hilfe erfahren Betroffene, wenn Erwachsenen sich professionell verhalten.



Besonders hilfreich erweisen sich abgestimmte Konzepte an Schulen, die es jeder Person ermöglichen, ihre Rolle professionell zu erfüllen.

Quellenangaben:

¹UBSKM: Pressemitteilung vom 16.02.2022 – Positionspapier 2022

²<https://beauftragte-missbrauch.de/service/zahlenfakten>

³https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Statistiken/Lagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

⁴Bundeskriminalamt: Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer- Auswertung der PKS 2020.

⁵Speak-Studie: Prof. Dr. S. Maschke und Prof. Dr. L. Stecker, Hessen, 05.2017, S. 6-9.

⁶DJI-Studie: St. Hofferr, Wissen von Schülerinnen und Schülern über sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten.

München, 2017, S. 10, S. 17.

⁷WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung.

<https://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/european-report-on-preventing-child-maltreatment-2013>

Stand: Mai 2022

Dieses Fact Sheet ist im Auftrag der KMK erstellt worden von:

IQ.SH

Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein

Schreiberberg 5, 24119 Kronshagen, www.iqsh.schleswig-holstein.de

Veröffentlichung: Mai 2022

Autorin: Heike Kühl-Frese, Heike Teske

Gestaltung: Lisa Sinkel - Art Direktor, Grafikdesignerin

Siehe auch: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland> (zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023)

Quellen- und Literaturverzeichnis

Onlinequellenverzeichnis (alle Links zuletzt abgerufen: 4. Januar 2023):

Internetseiten der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

<https://beauftragte-missbrauch.de/>

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/praeventive-erziehung>

UBSKM-Positionspapier 2022: Staatliche Verantwortungsübernahme und Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch – Bilanz und Ausblick:

https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel?tx_news_pi1%Baction%5D=detail&tx_news_pi1%Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%Bnews%5D=579&cHash=da384318b1675336ea7b1876e2b05fcb

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/praeventive-erziehung>

<https://beauftragte-missbrauch.de/service/literatur>

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland>

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf

Internetseiten der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/>

<https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/schule/>

Internetseiten der Initiative Schule gegen sexuelle Gewalt

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschlaege_Leitbild.pdf

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschlaege_Verhaltenskodex_1_.pdf

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Elterninformationen/Elterninformation.pdf>

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/Elterninformation_leichte_Sprache.pdf

Hilfeangebote für Betroffene

<https://www.nummergegenkummer.de/>

www.hilfe-telefon-missbrauch.online

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.html>

Projekte

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>

<https://www.trau-dich.de/>

<https://www.tpwerkstatt.de/>

<https://www.tpwerkstatt.de/programme/mein-k%C3%B6rper-geh%C3%B6rt-mir>

<https://petze-kiel.de/ausstellungen/>

<https://www.petze-institut.de/>

Materialien

https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Gleichstellungsstelle/dienstanweisung_zum_schutz_vor_sexueller_bel%C3%A4stigung_am_arbeitsplatz_2018.pdf

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/praevention/persoentlichteitsentwicklung/sexuelle-bildung-und-praevention-sexueller-gewalt.html>

<https://www.innocenceindanger.de/fuer-eltern-erzieher-klick-clever/>

<https://www.klicksafe.de/>

<https://www.hamburg.de/contentblob/8791922/46aca58416b06ed3508b4768da41f4e4/data/kinderschutzordner-2017.pdf>

<https://fragen-an-dich.de/>

<https://ipse-praevention.de/#7informationen>

https://eu.docworkspace.com/d/sAD4pUY_kvJVU3qi6wa6nFA

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf

<https://www.teamschule.drensteinfurt.de/wp-content/uploads/2022/09/Beschwerdeformular-Teamschule-Stand-10.02.2020.pdf>

Gesetzestexte

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

https://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8
www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860

Onlinequellenverzeichnis nach Erscheinen im Text

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/220810_UBSKM_Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_zu_sexuellem_Kindesmissbrauch_.pdf

[https://European report on preventing child maltreatment \(who.int\)](https://European%20report%20on%20preventing%20child%20maltreatment%20(who.int))

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland>

[UBSKM-Positionspapier 2022: Staatliche Verantwortungsübernahme und Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch - Bilanz und Ausblick: https://beauftragte-missbrauch.de/presse/artikel?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=579&cHash=da384318b1675336ea7b1876e2b05fcb](https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland)

https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Gleichstellungsstelle/ndienstanweisung_zum_schutz_vor_sexueller_bel%C3%A4stigung_am_arbeitsplatz_2018.pdf

<https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/rechte-und-pflichten-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/>

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

https://eu.docworkspace.com/d/sAD4pUY_kvJVU3qi6wa6nFA

<https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/schule/>

<https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716_Formulierungsvorschlaege_Leitbild.pdf

<https://www.nummergegenkummer.de/>

www.hilfe-telefon-missbrauch.online

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite.html>

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/>

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716_Formulierungsvorschlaege_Leitbild.pdf

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>

<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Elterninformationen/Elterninformation.pdf>

https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/Elterninformation_leichte_Sprache.pdf

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/praevention/persoentlichkeitsentwicklung/sexuelle-bildung-und-praevention-sexueller-gewalt.html>

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf

<http://www.schulische-praevention.de/>

<https://www.trau-dich.de/>

<https://www.tpwerkstatt.de/>

<https://petze-kiel.de/ausstellungen/>

<https://www.tpwerkstatt.de/programme/mein-k%C3%B6rper-geh%C3%B6rt-mir>

<https://www.petze-institut.de/>

<https://www.innocenceindanger.de/fuer-eltern-erzieher-klick-clever/>

<https://www.klicksafe.de/>

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/praeventive-erziehung>

<https://beauftragte-missbrauch.de/service/literatur>

<https://www.teamschule.drensteinfurt.de/wp-content/uploads/2022/09/Beschwerdeformular-Teamschule-Stand-10.02.2020.pdf>

<https://www.hamburg.de/contentblob/8791922/46aca58416b06ed3508b4768da41f4e4/data/kinderschutzordner-2017.pdf>

<https://fragen-an-dich.de/>

<https://ipse-praevention.de/#7informationen>

<https://flagsystem.org/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8

Literaturverzeichnis:

- Behörde für Schule und Berufsbildung (2017). Hamburger Kinderschutzordner. Hamburg. (bereits unter „Quellen“)
- Eder, F. & Mayr, J. (2000). Linzer Fragebogen zum Schul- und Klassenklima für die 4.–8. Jahrgangsstufe. Göttingen: Hogrefe.
- Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2017). Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext (4. Auflage 2020). Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium. (bereits unter „Quellen“)
- Kultusministerkonferenz (2010). Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen (20.4.2010, in der Fassung vom 7.2.2013). (bereits unter „Quellen“)
- Lohse, K., Beckmann, J. & Ehlers, S. (2021). Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! Wie Institutionen im Rahmen von Schutzkonzepten vorbeugend oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine*n Mitarbeiter*in arbeitsrechtlich vorgehen können. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg. Unveröffentlichte Seminarunterlagen der Schulpsychologie.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2022). UBSKM-Positionspapier 2022. Staatliche Verantwortungsübernahme und Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch – Bilanz und Ausblick (Pressemitteilung vom 16.2.2022). (bereits unter „Quellen“)
- Universitätsklinikum Ulm, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (2018). E-Learning Kinderschutz Baden-Württemberg „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“.
- World Health Organization Europa (2013). European report on preventing child maltreatment. Edited by Dinesh Sethi. Abrufbar unter: European report on preventing child maltreatment (who.int)
- Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg. Kinderschutzordner für Schulen in Baden-Württemberg; zur Zeit der Drucklegung noch nicht veröffentlichte Ausgabe.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
iseF	insoweit erfahrene Fachkraft
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KMK	Kultusministerkonferenz
LK	Lehrkraft
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB	Sozialgesetzbuch
SK-Elemente	Schutzkonzeptelemente
SL	Schulleitung/Schulleiter/Schulleiterin
SMV	Schülermitverwaltung
SSA	Staatliches Schulamt
SuS	Schülerinnen und Schüler
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)

etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
o. Ä.	oder Ähnliches
u. a. m.	und andere/s mehr
usw.	und so weiter
v. a. m.	viele/s andere mehr
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

